



**Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

36. Sitzung (öffentlich)

26. Oktober 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitz: Heinrich Kruse (CDU)

Stenographen: Norbert Luck (Gaststenograph), Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

Gesetzentwurf über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLFKostG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154

öffentliche Anhörung

Die Vertreter der Verbände tragen ihre Stellungnahmen vor. Anschließend werden Fragen der Abgeordneten beantwortet.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

Verbände	Sprecher	Zuschrift	Seite
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Josef Mauss	12/2155	1, 3, 4, 5, 34
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Bernhard Eysing		14, 24, 27, 32
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Dr. Herbert Quaker-nack	-----	6
Vieh- und Fleischhandelsverband NRW e.V.	Dr. Lutz Liebenau	12/2378 12/2369	7, 15, 32, 34, 36
Verband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch	Rainer Weidmann		8, 10, 14, 27, 29, 30
Bundesfachverband Fleisch NRW	Patrick Steinke	12/2360	10
Fleischer-Innungsverband	Dirk Haerten	-----	12, 15, 25
Tierärztekammer Westfalen-Lippe	Dr. Karl Boesing	12/2384	17, 23, 26, 28, 31
Tierärztekammer Nordrhein		-----	
Bundesverband praktischer Tierärzte - Westfalen Lippe -	Dr. Karl-Ernst Grau Jürgen Neubrand	12/2390	18, 31, 35
Landesverband der beamteten Tierärzte - Nordrhein-Westfalen -	Dr. Norbert Schulze Schleithoff	12/2365 12/2385	19

Abgeordnete	Seiten
Eckhard Uhlenberg (CDU)	3, 4, 5, 13, 26, 30, 33
Brigitta Heemann (SPD)	3, 15
Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD)	4, 25, 31
Karl-Heinz Rusche (SPD)	5, 22, 23
Horst Steinkühler (SPD)	14
Silke Mackenthun (GRÜNE)	28, 30, 36

Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostG NW)Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154

Vorsitzender Heinrich Kruse: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie zu der heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im Düsseldorfer Landtag sehr herzlich begrüßen. Ich danke Ihnen, daß Sie der Einladung gefolgt und trotz schlechter Witterung nach Düsseldorf gekommen sind. Aber Sie werden mir recht geben: Die Sonne kann nicht jeden Tag scheinen, und so regnet es ab und zu auch in Düsseldorf.

Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 2. September dieses Jahres den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik - zur Mitberatung - überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat daraufhin zu dem Gesetzentwurf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtages beschlossen. Ich danke Ihnen noch einmal dafür, daß Sie, die Experten, dieser Einladung gefolgt sind. Ich begrüße an dieser Stelle natürlich auch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuß.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchzuführen. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergibt sich die Reihenfolge der Vortragenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie der bisher vorliegenden Stellungnahmen. Zwei Stellungnahmen werden derzeit noch ausgedruckt und kommen gleich zur Verteilung.

Die Zuschriften, die bereits vorliegen, liegen am oberen Ende des Saales aus. Sie können sich dort selbstverständlich bedienen, solange der Vorrat reicht.

Die Sprecher sollten sich an das vorgesehene Zeitlimit von etwa 5 Minuten für jeden die Zuschrift ergänzenden Vortrag halten, damit Zeit für eine Diskussion und für weitere Fragen der Abgeordneten übrigbleibt. Soweit meine Vorrede.

Ohne weitere Einführung darf ich den Sprecher des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Herrn Josef Mauss, um das Wort bitten.

Josef Mauss (Städtetag Nordrhein-Westfalen - Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, hier zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns deswegen ganz besonders, weil für die Kreise und Städte doch einiges auf dem Spiel steht.

Zunächst einmal zur Ausgangssituation: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 7. März 1997 Gebührenbescheide von Kreisen und Städten wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Es hat bemängelt, daß sich das Fleischbeschaukostengesetz nicht auf die Vorschriften der EG bezieht. Auch entspreche es nicht dem § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz des Bundes. Danach seien die gebührenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht zu regeln; auch sei durch Landesrecht zu regeln, wie die Gebühren nach Maßgabe der EG-Bestimmungen zu bemessen seien.

Ähnliches hatte schon das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. August 1996 verlangt und dabei unter anderem gefordert, daß im Landesrecht genau zu bestimmen ist, wann und ob überhaupt von den Pauschalgebühren abgewichen werden kann.

Das OVG Münster hat über die Rechtsmittel noch nicht entschieden. Wir haben aber keinen Zweifel daran, daß das OVG das Verwaltungsgerichtsurteil bestätigen wird.

Mit der Ihnen vorliegenden Drucksache hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfs soll es sein, die durch die gerichtlichen Entscheidungen eingetretene Rechtsunsicherheit bei den Städten und Kreisen zu beseitigen. Dabei soll auch bestimmt werden, daß nicht nur die Gemeinschaftsgebühren, das heißt die Pauschalbeträge, zu erheben sind, sondern nach Maßgabe des EG-Rechts auch hiervon abgewichen werden kann.

Wir befürchten, daß dieses Ziel durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erreichen sein wird. Die Anforderungen von § 24 Fleischhygienegesetz des Bundes und der Rechtsprechung werden nicht erfüllt. Gebührentatbestände sind im Entwurf nicht enthalten. Es wird auch nicht geregelt, wie die Gebührenhöhe im einzelnen entsprechend den EG-Bestimmungen festzulegen ist.

Wir regen an, die Gebührentatbestände und auch die Gebührensätze in einem Landesgesetz oder in einer Verordnung zu regeln. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben. Üblicherweise werden Gebühren bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - und dabei handelt es sich bei den Aufgaben nach dem Veterinärwesen - vom Land in Gebührengesetzen geordnet. Das schreibt unter anderem § 1 Gebührengesetz NW vor. Der Vorteil liegt darin, daß eine landeseinheitliche Regelung von Gebühren und Tatbeständen sowie Gebührensätzen zu treffen ist. Dies ist bei einem Satzungsrecht unter Umständen nicht gewährleistet. Die unterschiedliche Struktur der einzelnen Kreise und Städte könnte bei den Gebührensätzen durchaus dadurch aufgefangen werden, daß man Gebührenrahmen festlegt. Dies ist im Gesundheitswesen und im übrigen auch im Veterinärwesen bei den Gebührenordnungen der Fall.

Aber auf jeden Fall muß der Gesetzentwurf nach unserer Meinung ergänzt und geändert werden, wenn er vor den Gerichten Bestand haben soll. Hierzu haben wir in unserer Eingabe, die Ihnen vorliegt, zahlreiche Änderungen vorgeschlagen. Die wesentlichsten sind, die kostenpflichtigen Tatbestände im Gesetz aufzuführen, Grundlagen der Gebührenbemessung durch Nennung der EG-Richtlinien im einzelnen und der Entscheidungen zu schaffen sowie die Höhe der Gebühren nach Kostendeckung im einzelnen zu bestimmen, also zu regeln, wie die Gebührenhöhe zu bemessen ist. - Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Mauss!

Ich möchte schon an dieser Stelle nachfragen, ob es Fragen an Herrn Mauss gibt. - Herr Uhlenberg, bitte schön.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich habe zunächst einmal eine Detailfrage, die für die weiteren Beratungen vielleicht doch wichtig ist. Sie haben von Gebührentatbeständen gesprochen und darauf hingewiesen, daß es sinnvoll sei, diese durch ein Landesgesetz oder durch eine Verordnung landesweit zu regeln. Ist ein Gesetz nicht zu starr? Daß eine solche Gebührenordnung innerhalb eines Gesetzes geregelt wird, würde bedeuten, daß man jedesmal das Parlament beschäftigen müßte, wenn man die Gebührenordnung verändern will. Deswegen die Frage, was wirklich sinnvoll ist.

Josef Mauss: Die Landesregierung kann ermächtigt werden, eine Verordnung zu erlassen. In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden wir eine solche Regelung; die einzelnen Gebührentatbestände und auch die Gebührensätze werden in Tarifen festgelegt. Das kann man auch hier tun. Man kann es auch in einer speziellen Verordnung regeln. Eine solche Verordnung läßt sich meines Erachtens wesentlich schneller ändern als die zahlreichen - 54 - Satzungen der Kreise und kreisfreien Städte, die alle die Kommunalparlamente passieren müssen. Der Aufwand wäre sicherlich wesentlich größer.

Das ist also durchaus möglich und, so muß ich immer wieder sagen, sowohl im Gesundheitswesen als auch im Veterinärwesen heute schon üblich.

Brigitta Heemann (SPD): Sie sagten eben, daß mindestens die gebührenpflichtigen Tatbestände zu regeln seien. Nun steht in § 2 des Gesetzentwurfs:

"Amtshandlungen, für die nach diesem Gesetz Gebühren zu entrichten sind, sind die nach Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführenden Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen."

Was müßte Ihrer Meinung nach noch im einzelnen geregelt werden? Das scheint mir doch ziemlich klar und eindeutig zu sein. Ich verstehe nicht ganz, warum Sie detailliert, sozusagen Punkt für Punkt, aufgelistet wissen möchten, warum welcher Tatbestand zu welchen Gebühren führt.

Sie haben vorhin gesagt, daß es besser wäre, wenn wir mindestens den Gebührenrahmen festsetzten. Ist auch das nicht schon wieder eine viel zu starre Regelung? Ich weiß aus anderem Zusammenhang, daß gerade Städte, Gemeinden und Kreise sagen: "Uns wird zuviel von oben vorgegeben; dabei können die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zuwenig berücksichtigt werden." - Ist es nicht besser, wenn man das sozusagen offenläßt und den Städten und Gemeinden praktisch den Gebührenrahmen und alles, was miteinzubeziehen ist, vorgibt, ihnen dann aber die Möglichkeit eröffnet, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Satzung festzulegen? Das dürfte für denjenigen, der die Gebühr zahlen muß, viel offenkundiger und

durchsichtiger sein, als wenn man von oben vorschreibt: Du mußt für diesen oder jenen Tatbestand soundsoviel Mark bezahlen. - Denn er könnte sagen: Hier, vor Ort, könnte das viel billiger gehandhabt werden.

Josef Mauss: Zunächst zu den Gebührentatbeständen: Das, was jetzt im Gesetz steht, ist viel zu unbestimmt. Wenn es bestimmt wäre, dann hätte der Verfasser des Entwurfs in der Begründung nicht auf die einzelnen Tatbestände einzugehen brauchen. In der Begründung zu dieser Bestimmung sind im einzelnen Tatbestände aufgeführt. Sie sind notwendig, um Gebühren festlegen zu können. Das ist nach dieser allgemeinen Bestimmung nicht möglich.

Nun dazu, was die Gebührenhöhe angeht. Wir sprechen von Gebührenrahmen. Sie bewegen sich zwischen 500 und 800 DM. Darin kann sich jeder wiederfinden. Er muß dann im einzelnen nachweisen - das muß auch in der Gebührenordnung bestimmt sein -, warum er diese Kosten hat. Man könnte als unterste Grenze dieser Gebührenrahmen die Pauschalgebühr der EG festlegen. Denn die Bundesrepublik hat sich für kostendeckende Gebühren ausgesprochen. Das heißt: Sie hat sich damit festgelegt, daß die Pauschalbeträge der EG nicht unterschritten werden können. Das ist unsere Auffassung.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD): Herr Mauss, ich konnte Ihre Stellungnahme leider noch nicht vollständig lesen, weil sie mir erst seit heute zugänglich ist. Aber ich möchte die Frage stellen: Was halten Sie von einer möglichen Beleihung - sprich: Privatisierung -, so wie sie bei den Schornsteinfegern seit Jahrzehnten gute Praxis ist?

Josef Mauss: Wir halten von einer solchen Regelung an sich nicht allzuviel, weil sie sicherlich nicht zu einer Kostenminderung führen wird. Man muß sehen, daß der Veterinär im Schlachthof nicht nur Fleischschau betreibt, sondern gleichzeitig auch andere Aufgaben wahrnimmt. Er nimmt z. B. Aufgaben des Tierschutzes wahr, und er kümmert sich auch um die Einhaltung seuchenrechtlicher Vorschriften. Insofern hat es Vorteile im Hinblick auf eine Bündelungsfunktion, daß ein Veterinär diese Aufgaben wahrnimmt. Aber ich glaube, dieser Punkt wird nachher noch gesondert angesprochen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Ja. Wir befinden uns auch erst in einer ersten Diskussionsrunde.

Als nächster hat Herr Uhlenberg das Wort. - Ihm folgt Herr Rusche. - Danach sollte der nächste Sachverständige die Gelegenheit haben, seine Stellungnahme vorzutragen.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Heißt das, daß sich die kommunalen Spitzenverbände zu diesem Punkt gleich noch äußern werden? - Dann stelle ich meine Frage zurück.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
36. Sitzung (öffentlich)

26.10.1998

lu

Karl-Heinz Rusche (SPD): Ich möchte eine Frage in bezug auf den Kostenrahmen stellen. Sie sagen, die Mindestgebühr, die 2,50 DM bei Schweinen und 8,60 DM bei Rindern beträgt, dürfe nicht unterschritten werden. So weit, so gut. Aber es gibt natürlich unterschiedliche Gebührenhöhen in unserem Lande, die bei dem heutigen Konkurrenzdruck zu einem nicht unerheblichen Teil wettbewerbsverzerrend sind. Ich darf Sie darum bitten, uns zu sagen, wie Sie das sehen.

Sie haben vorhin von 54 Kreisen und Städten gesprochen. Ich weiß, daß die Spanne zwischen 2 DM bis fast hin zum Doppelten reicht. Dabei fragt man sehr wohl: Was wird hier wieder fabriziert? Damit komme ich auf die Fragen zurück, die wir nachher noch besprechen werden: Was ist mit dem TÜV, was ist mit der Zertifizierung, was ist mit rationellem Arbeiten, was ist mit dem, was in Bayern bereits seit einiger Zeit möglich ist? - Danke.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank!

Eine Zusatzfrage dazu, Herr Uhlenberg.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Heißt das, daß man sich möglicherweise eine "Deckelung" nach oben, aber nicht nach unten vorstellen kann, damit es auch wirklich einen Wettbewerb um günstige Gebühren gibt und sich diese Gebühren nicht im Rahmen eines Mantels befinden, der relativ unbeweglich ist und der dann eventuell auch durch den Einsatz von Privaten eine Gebührensenkung verhindert oder ermöglicht - je nachdem, wie man es sieht?

Josef Mauss: Wir sind der Meinung, daß gar nichts anderes übrigbleibt, als die Pauschalgebühr der EG als unterste Grenze der Gebühr festzulegen, weil sich die Bundesrepublik - das ist in allen Ländern der Bundesrepublik ermittelt worden - festgelegt und gesagt hat: Wir kommen mit der Gebühr nicht aus. - Das war übrigens auch zu Anfang die Auffassung des Landkreistages. Wir haben erklärt: Mit dieser Pauschalgebühr werden wir in den meisten Fällen nicht auskommen. - Darum haben wir uns nachdrücklich für die Entscheidung der EG eingesetzt, das zu ändern. Es ist erst später geändert worden, daß man von den Pauschalgebühren abweichen kann, wenn in dem entsprechenden Land nachgewiesen wird, daß man mit dieser Gebühr nicht auskommt. Wenn jetzt in Einzelfällen niedrigere Gebühren erhoben werden - das mag sein -, dann ist das auch wieder wettbewerbsverzerrend.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Mauss! Ich denke, auf die generelle und auch sehr wesentliche Frage, ob durch das neue Gesetz Rechtssicherheit eintreten wird, werden wir im weiteren Verlauf unserer Anhörung sicherlich noch zu sprechen kommen.

Ich darf als nächsten Redner für den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und den Rheinischen Landwirtschaftsverband Herrn Dr. Quakernack vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband um das Wort bitten.

Dr. Herbert Quakernack (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Zunächst eine Vorbemerkung: Auch wir haben dem Landtag eine Zuschrift zugeleitet; aber sie ist anscheinend irgendwo hängengeblieben. Sie wird gerade fotokopiert. Ich sage das, damit Sie nicht glauben, wir hätten unsere Positionsbeschreibung nicht abgegeben.

Vorsitzender Heinrich Kruse: So etwas geschieht hier im Landtag immer ohne Absicht.

Dr. Herbert Quakernack: Vielleicht ist das auch in unserem Hause passiert. Ich werde das überprüfen.

Ich möchte mich bei meinen Äußerungen an die fünf Punkte halten, die in dem Anschreiben aufgeführt sind.

Zum ersten Punkt - Bestimmung von kostenpflichtigen Tatbeständen im Gesetz - sind wir folgender Meinung: Zu den kostenpflichtigen Tatbeständen, die durch Gebühren abgedeckt werden, sind die amtlichen Untersuchungen nach Maßgabe der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG bzw. der Fleischhygieneverordnung des Bundes zu zählen. Insofern ist das für uns abgehakt.

Zu Punkt 2 - Rahmengebühr in der Landesverordnung -: Grundsätzlich sind wir der Meinung, bei der Erhebung von Gebühren ist von den in Anhang A Kapitel I Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG ausgewiesenen Beträgen auszugehen. Entsprechend Anhang A Kapitel I Nrn. 4 und 5 sollte von diesen Beträgen abgewichen werden können, jedoch maximal bis zu dem Betrag der tatsächlichen Kosten, die der einzelne Betrieb verursacht. Die Abweichungen müssen transparent und gerechtfertigt sein.

Punkt 3, Gebühr in Zerlegebetrieben - das betrifft § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs -: Sofern die Gebührenerhebung je Tonne zerlegten Fleisches zu einer Kostenüberdeckung führt, ist die Gebührenerhebung auf Stundenbasis durchzuführen. Ich denke, es ist auch nicht mehr als gerechtfertigt, wenn man so verfährt.

Punkt 4 - Rückwirkung - ist bisher noch nicht angesprochen worden; das betrifft § 6 Abs. 1 des Entwurfs. Wenn eine Rückwirkung überhaupt zulässig sein sollte, wogegen doch erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, dann kann diese maximal bis zur Höhe der EG-rechtlichen Basisgebühren, die in dem jeweiligen Zeitraum galten, in Betracht kommen.

Zu Punkt 5, Beleihung: Ob die Kreise und die kreisfreien Städte ermächtigt werden sollten, die ihnen zugewiesenen Aufgaben auf diesem Gebiet durch Satzung einer oder mehreren bestimmten Personen des Privatrechts zu übertragen, bedarf unseres Erachtens einer eingehenden Prüfung. Ich will gerne näher darauf eingehen; aber ich habe eben vernommen, daß wir nachher mit Sicherheit noch sehr intensiv darüber diskutieren werden. Insofern möchte ich es erst einmal dabei belassen. - Vielen Dank.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Dr. Quakernack!

Gibt es spontane Fragen dazu? - Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann darf ich zum nächsten Redner überleiten. Für den Vieh- und Fleischhandelsverband NRW e. V., den Verband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch, den Bundesfachverband Fleisch NRW und den Fleischer-Innungsverband sind die Herren Dr. Lutz Liebenau, Rainer Weidmann, Patrick Steinke und Dirk Haerten benannt worden. Man hat sich sicherlich auf einen Sprecher geeinigt. Ich weiß nicht, um wen es sich dabei handelt. Ich wäre dankbar, wenn er sich kurz vorstellte und dann auch das Wort ergriffe. - Sie haben sich nicht geeinigt. Jeder spricht für sich.

Dann gehe ich der Reihenfolge nach vor und erteile Herrn Dr. Liebenau das Wort.

Dr. Lutz Liebenau (Vieh- und Fleischhandelsverband NRW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der vorgelegte Gesetzentwurf als solcher begegnet nach unserer Auffassung erheblichen Bedenken. Ich will mit zwei wesentlichen Punkten beginnen:

Ich nenne zum ersten die Frage der Kostendeckung. Wir vertreten die Auffassung, daß eine Kostendeckung, bezogen auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, schon mit dem EG-Recht nicht vereinbar ist. Grundsätzlich sieht § 24 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes vor, daß sowohl die kostenpflichtigen Tatbestände als auch die Höhe der Gebühren nach Maßgabe der Gemeinschaftsrechtsakte bestimmt werden. Das bedeutet nach unserer Auffassung: Der Bundesgesetzgeber hat bereits eine grundlegende Entscheidung getroffen, und zwar dahin gehend, daß grundsätzlich die EG-Pauschalgebühren anzuwenden sind. Das heißt: Erhöhungsmöglichkeiten sind nur insoweit gegeben, als diese in Nr. 4 a Kapitel I des Anhangs A der neu kodifizierten Richtlinie 85/73/EWG enthalten sind, das heißt bei Betrieben, die organisatorische Mängel aufweisen.

Die Conclusio daraus ist, daß grundsätzlich die EG-Pauschalgebühren angewendet werden und nur für sehr schlecht organisierte Betriebe, aller Voraussicht nach in einer entsprechenden Gebührenverordnung, die Tatbestände bestimmt werden müssen, bei denen eine Anhebung über die EG-Pauschalgebühr möglich ist. Dann muß auch sehr klar gesagt werden, in welchem Verhältnis der Aufschlag auf die EG-Pauschalgebühr erhoben werden kann. Das bedeutet also: Grundsätzlich wird nur die EG-Pauschalgebühr erhoben; eine entsprechende Festlegung der Anhebung für spezielle Betriebe, die organisatorische Mängel aufweisen, muß durch das Land erfolgen. Die EG-Pauschalgebühr ist die generelle Gebühr; die Ausnahme, die spezielle Gebühr, ist die um einen noch festzulegenden Prozentsatz zu erhöhende EG-Pauschalgebühr.

Ein zweiter zentraler Punkt hängt mit der Frage der Rückwirkung zusammen. Wir haben größte Bedenken, daß die Rückwirkungsregelung so gestaltet werden kann, daß damit alle bisherigen Gebührenbescheide, die von den Kreisen im Rahmen der Fleischuntersuchung erlassen worden sind, sozusagen geheilt werden. Das bedeutet, daß sie an das EG-Recht, das hier vorgreiflich ist, angepaßt werden können.

Wir haben zunächst in verfassungsrechtlicher Hinsicht erhebliche Bedenken, ob eine solche Rückwirkung nicht bereits am Rückwirkungsverbot scheitert, weil der einzelne Schlacht- oder Zerlegebetrieb grundsätzlich schlechter gestellt wird. Das heißt: Er durfte darauf vertrauen, daß grundsätzlich ab dem 1. Januar 1991 die EG-Pauschalgebühren angewendet werden, wie § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz es vorschreibt, und erfährt nun, daß über eine solche Rückwirkungsvorschrift höhere Gebühren als die EG-Pauschalgebühren festgelegt werden sollen. Damit handelt es sich nach unserer Auffassung um eine echte Rückwirkung.

Ein zweiter entscheidender Punkt ist: Diese Art der Rückwirkung verstößt auch gegen europäisches Gemeinschaftsrecht und gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Das bedeutet: Es gilt zunächst zu unterscheiden, wie man die Rückwirkung regeln will. Rückwirkend können Sie in bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1996 nach unserer Auffassung in dieser Form sowieso keine Regelung treffen. Denn die Gemeinschaftsakte sind bereits außer Kraft getreten. Wir haben bereits erhebliche Bedenken, ob der Legislative eines Bundeslandes überhaupt die Berechtigung zukommt, außer Kraft getretene Gemeinschaftsrechtsakte wieder in Kraft zu setzen. Dies kann nach unserer Rechtsauffassung allenfalls der Rat der Europäischen Gemeinschaften tun.

Für den Zeitraum ab 1. Juli 1996, das heißt ab dem Inkrafttreten der neu kodifizierten Richtlinie 85/73/EWG, läßt der Europäische Gerichtshof zwar Rückwirkungen von Gemeinschaftsrechtsakten, soweit sie sich in Kraft befinden, noch zu; aber nur mit der Maßgabe, daß alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte des einzelnen Gemeinschaftsbürgers zu beachten sind. Das bedeutet: Nach unserer Rechtsauffassung können Sie rückwirkend niemals kostendeckende Gebühren festsetzen, sondern allenfalls die Gebühren, die im Grunde in Nr. 1 der neu kodifizierten Richtlinie als EG-Pauschalgebühren festgelegt sind.

Nach unserer Meinung ist also bereits durch § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz klar festgelegt, daß auch in Zukunft nur EG-Pauschalgebühren mit der Maßgabe erhoben werden können, daß für besonders schlecht organisierte Betriebe eine entsprechende Anhebung möglich ist, die aber dann sowohl vom Tatbestand als auch von der Höhe her sehr genau in einer Gebührenverordnung fixiert sein muß. Wenn dies nicht der Fall ist, haben wir hinsichtlich dieser beiden von mir genannten Punkte erhebliche Bedenken, ob der Gesetzentwurf einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. - Vielen Dank.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank für Ihren Vortrag!

Gibt es zu dem, was Herr Dr. Liebenau gerade vorgetragen hat, spontane Fragen, oder sollten wir zunächst weitere Sprecher hören? Denn die Dinge greifen ja doch ineinander.

Dann erteile ich Herrn Rainer Weidmann für den Verband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch das Wort. Bitte schön, Herr Weidmann.

Rainer Weidmann (Verband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch): Danke, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es besteht große Übereinstimmung mit meinen Vorrednern. Es beginnt schon beim Ausgangspunkt, nämlich bei der

Frage: Wird dieses Gesetz, so es denn verwirklicht werden sollte, gerichtlicher Überprüfung standhalten? Ich sage ein ganz klares Nein. Dabei muß man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinterkopf haben. Denn das Bundesverwaltungsgericht sagt im Zusammenhang mit Gebührensachen schlicht und ergreifend: Der Landesgesetzgeber und kein anderer muß die Marschrichtung vorgeben. - Der Landesgesetzgeber ist hier gefordert. Wir können es also nicht auf eine Verordnung übertragen, um die Frage zu beantworten, die hier eben in den Raum gestellt wurde. Wir können es auch nicht den Gebietskörperschaften überlassen, all dies im Wege einer Satzung zu regeln. Wir haben also eine sehr klare Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts.

Wie muß das künftige Landesgesetz aussehen, wenn wir bedenken müssen, daß der Landesgesetzgeber die Marschrichtung vorgeben muß? Dazu läßt die maßgebliche Gebührenrichtlinie der Gemeinschaft, nämlich die Richtlinie 85/73/EWG, zwei Möglichkeiten offen: Es kann für den gesamten Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland eine Abweichung stattfinden. Da das aber nicht der Fall war, bleibt nur die Möglichkeit, die Gebühren für den einzelnen Betrieb abzuändern, sei es nach oben, sei es nach unten. Die dafür maßgeblichen Kriterien sind in Anhang A Kapitel I Nr. 4 a der Richtlinie niedergelegt.

Was für Kriterien sind das? Es sind Kriterien, die ausschließlich auf die Arbeitseffizienz des einzelnen Betriebes abstellen. Das also und nichts anderes ist die Basis für Abweichungen. Das heißt: Wir haben die Pauschale. Wenn ein Betrieb - auf deutsch gesagt - trödelt, bekommt er einen Malus. Ein Betrieb, der zügig arbeitet, kann, zumindest theoretisch, einen Bonus erhalten. Insofern besteht völlige Übereinstimmung mit dem, was Herr Kollege Liebenau sagte.

Was die Zerlegegebühren anbelangt, so müssen wir bitte realisieren, daß eine Mengengebühr, wie sie jetzt hier projiziert ist, zwar dem Gemeinschaftsrecht entspricht, jedoch zu einer Gebührenerhöhung bei solchen Betrieben führen würde, die einen hohen Zerlegedurchsatz haben. Eine Mengengebühr geht nämlich gedanklich davon aus, daß der Tierarzt entsprechend der Menge dort auch Arbeit vorfindet und den gesamten Tag dort tätig ist. Das wird aber den Realitäten des heutigen Gemeinschaftsrechts nicht mehr gerecht. Danach muß der amtliche Tierarzt nämlich nur einmal am Tage im Zerlegebetrieb vorbeischaun; den Rest übernimmt ein Eigenkontrollsystem der Betriebe. Die Betriebe müßten also eine fürstliche Entlohnung dafür zahlen, daß der Tierarzt nur einmal am Tag sehr kurz vorbeischaunt. Deswegen muß alternativ zur Zerlegegebühr auf der Mengenbasis die Gebühr auf Zeitbasis zum Zuge kommen.

Die Beleihung Privater ist für uns ein essentielles Thema. Wir möchten es gerne mit der sogenannten Untersuchungszeitenregelung verbinden. Die Untersuchungszeitenregelung ist eine Verwaltungsvorschrift des Bundes. Sie findet in keinem anderen Mitgliedstaat eine Entsprechung. Sie besagt sinngemäß folgendes: Es dürfen nicht mehr als 40 Schweine und 7 Rinder pro Stunde und Untersuchungsperson beschaut werden.

In der Realität hemmt das die Beschreitung neuer Wege in der Schlachttier- und Fleischschau.

Wie sieht die neue Schlachtier- und Fleischbeschau aus? Vor einer Woche fand in Brüssel im Rahmen des Weltfleischhandelsverbandes ein Symposium statt. Dort äußerten sich Veterinärmediziner aus den USA, Australien und Neuseeland. Diese haben teilweise sehr drastisch argumentiert. Sie sagten nämlich, man müsse die Schlachtier- und Fleischbeschau in ihrer heutigen Form verbieten, weil sie dem Verbraucher nicht das Beste biete. Sie sei vielmehr in ihrer Tradition verhaftet. Das Anschneiden des Tierkörpers am Band führe erst zu einer Kontamination und bringe Gefahren für den Verbraucher mit sich. Wir wurden dort instruiert, daß das alles ein alter Zopf sei. Das alles sei zwar prima, solange man nichts Besseres habe; aber man müsse in Zukunft den Weg einer weniger risikobasierten Schlachtier- und Fleischbeschau beschreiten. - Wenn ich jetzt zu weit ausführe, dann korrigieren Sie mich!

Vorsitzender Heinrich Kruse: Ich habe Sie im Moment nur angeschaut.

Rainer Weidmann: Ich habe den Blick verstanden. - Das heißt also: Wir sollten versuchen, auf diesem Gebiet - und sei es auch nur alternativ - zu neuen Wegen zu kommen. Wir sollten nicht starr an bestimmten Dingen festhalten. Ein Element der neuen Lebensmittelkontrolle könnte auch der Einsatz Privater sein, aber eben als Beliehene. Das heißt, sie würden weiterhin vollständig unter der Regie des Staates bleiben.

Schließlich noch sehr kurz zur Rückwirkung: Es ist unbedingte Pflicht der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften, der fristgerechten Umsetzung des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen. Anderenfalls wäre nämlich die Einheit der Rechtsordnung der Gemeinschaft gefährdet. Das wäre gar nicht anders möglich. Man stelle sich die Konsequenz vor, wenn man unter diesen Voraussetzungen eine Rückwirkung für möglich hielte. Dann könnte ein Mitgliedstaat zum Beispiel sagen: "Uns paßt eine Rechtsvorschrift aus Brüssel nicht. Wenn es keiner merkt oder niemand aufmüßig ist, dann war es das. Räuspert sich jemand, dann reparieren wir es eben rückwirkend, und die Sache ist erledigt." - Das darf nicht sein, wenn wir uns innerhalb Europas im Rahmen einer einheitlichen Rechtsordnung bewegen wollen. - Ich danke Ihnen schön.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Weidmann!

Als nächstem Sprecher gebe ich für den Bundesfachverband Fleisch NRW Herrn Patrick Steinke das Wort.

Patrick Steinke (Bundesfachverband Fleisch NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich mich im Namen des Verbandes dafür bedanken, daß wir angehört werden. Wir haben zu dem Gesetzentwurf bereits in schriftlicher Form Stellung genommen; die Zuschrift müßte Ihnen vorliegen.

Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner, Dr. Liebenau und Herrn Weidmann sowie des Vertreters des Städtetages und des Landkreistages, im großen und ganzen an-

schließen. Es gibt allerdings einige Differenzen, insbesondere in bezug auf den Letztgenannten.

Ich will mich nicht an meiner Stellungnahme, sondern an den Fragen orientieren, die von Ihnen gestellt wurden.

Erstens: Bestimmung von kostenpflichtigen Tatbeständen im Gesetz! - Dies setzt zunächst voraus, daß der Landesgesetzgeber überhaupt tätig werden kann. Nicht nur nach der von mir vertretenen Auffassung sieht es aber so aus, daß § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz wohl keine, zumindest keine rechtswirksame bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage sein dürfte. Es wird Sie zunächst verblüffen, aber ich kann Ihnen sagen, daß auch die Europäische Kommission dies so sieht. Wir selbst haben über den Bundesverband eine Beschwerde an die Kommission gerichtet. Es gibt mittlerweile auch eine begründete Stellungnahme in einem solchen Vertragsverletzungsverfahren. Ich sage dies insbesondere im Hinblick darauf, daß von seiten der Verwaltung nachher vermutlich der Einwand erhoben wird, daß die Kommission von ihrer Haltung - es gibt ein Schreiben der Kommission vom 27. März - abrücken werde. Aber wenn Sie sich diese Stellungnahmen genau angucken, dann werden Sie feststellen, daß alle vor dem 27. März 1998 datieren. Nur das Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums datiert vom 7. Oktober.

Nächster Punkt: Wie sieht die Kommission die Sache? Die begründete Stellungnahme datiert unter dem 7. August und erwähnt Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission mit keinem Wort. Insofern sind wir guter Dinge, daß gegen den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland in absehbarer Zeit ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird und es zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes kommt, der, so hoffen wir zumindest - das müssen Sie mir nachsehen -, unsere Auffassung bestätigen wird.

Wenn bundesrechtlich überhaupt eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist, dann müßten zumindest nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts alle Tatbestände bereits im Gesetz nach Inhalt, Art und Ausmaß eindeutig und klar definiert sein. Hieran mangelt es dem Gesetzentwurf, so wie er momentan vorliegt, offenkundig.

Zur Rahmengebühr in einer Landesverordnung kann ich nur auf ein weiteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend das Land Baden-Württemberg verweisen. Darin wurde sehr klar zum Ausdruck gebracht: Ihr habt euch zwar bemüht, aber eine Rahmengebühr ist nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Ihr müßt im Prinzip, wie der Kollege Liebenau und der Kollege Weidmann es bereits zum Ausdruck gebracht haben, von der Pauschalgebühr ausgehen. - Von dieser kann nach unserer Auffassung nach oben und nach unten abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Vielleicht noch ein kurzer Hinweis zur Abweichung nach oben: Es besteht nach der Richtlinie 96/43/EWG - die momentan gilt -, wenn sie denn umgesetzt werden würde, auch für den Mitgliedstaat die Möglichkeit, flächendeckend abzuweichen. Dies bezieht sich aber auf den Mitgliedstaat. Mitgliedstaat im Sinne des Europarechts ist nicht das Land Nordrhein-Westfalen, sondern ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland als Teil der Europäischen Union.

Zur Frage der Zerlegegebühr in den einzelnen Betrieben! Nachdem das europäische Recht nur die einmalige Anwesenheit des Tierarztes pro Tag vorsieht, muß man im Prinzip sehr klar

sagen: Wenn eine Gebühr erhoben wird, dann nicht nach Tonnage, falls diese Gebühr unerträglich hoch wird. Es gibt Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die uns sagen: 5 000 DM pro Stunde für einen Tierarzt, das kann nicht richtig sein. - Deswegen hier die Tonnage! Aber dann sollte man bitte auch nur die Tonnage nehmen, die tatsächlich zerlegt und entbeint wird, nicht die angelieferte! Man kann später ohnehin noch einmal darauf eingehen, warum dies so sein muß. Es hängt unter anderem damit zusammen, daß es von der EG zugelassene große Betriebe gibt, die Schweinehälften ankaufen, durchschleusen und dann wieder herausschleusen. Das heißt, für diese müßte dann ebenfalls eine Gebühr erhoben werden, was nicht im Sinne des Gesetzgebers beziehungsweise des Richtliniengebers, der Kommission, war. Es gibt hierzu übrigens auch eine EuGH-Entscheidung, in der unsere Auffassung klar bestätigt wird.

Hinsichtlich der Rückwirkung brauche ich eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Wir halten sie für nicht zulässig. Ich darf Ihnen sagen: Wir sind ja nicht nur Geschäftsführer von Verbänden, sondern auch noch Rechtsanwälte. Ich würde mich zunächst darüber freuen, wenn so etwas käme. Denn meine Existenz wäre in den nächsten fünf bis zehn Jahren gesichert. Das muß man einfach einmal so hinnehmen; vor allem bei den Streitwerten, um die es geht.

Die Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben hat im Bundesmarktverband und bei den Landesmarktverbänden immer wieder zu einer erregten Diskussion geführt, insbesondere unter den Vertretern der Tierärzte. Es geht hier nicht darum, daß man heilige Kühe schlachten möchte; das ist nicht unsere Intention. Wir sagen vielmehr nur: Wenn das hier in Nordrhein-Westfalen bei den Schornsteinfegern, beim TÜV, bei der Dekra möglich ist, warum soll es dann nicht auch bei der reinen Fleischschau und am Schlachtband möglich sein? Es spricht eigentlich nichts dagegen. Der Verbraucherschutz wird genauso gewährleistet. In anderen europäischen Staaten werden diese Aufgaben teilweise ebenfalls von Beliehenen durchgeführt. Deswegen halten wir die Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben für sinnvoll und würden es begrüßen, wenn es, so wie im Bundesland Bayern, dazu käme. - Ich darf mich bedanken.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Steinke!

Für den Fleischer-Innungsverband Herr Dirk Haerten, bitte schön!

Dirk Haerten (Fleischer-Innungsverband): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Gelegenheit, aus der Sicht des nordrhein-westfälischen Fleischerhandwerks zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir stimmen in vielem mit dem, was Herr Dr. Liebenau und Herr Steinke ausgeführt haben, überein, insbesondere was die Rückwirkung der Gebühren zum 1. Januar 1991 angeht. Gleichwohl möchte ich speziell aus der Sicht des Fleischerhandwerks kurz auf zwei Bereiche eingehen. Das betrifft zum einen den Umstand, der hier schon angesprochen wurde, daß es unseres Erachtens an der Einbeziehung der kostenpflichtigen Tatbestände fehlt, und zum anderen die Nichtberücksichtigung der Beleihung von Privaten.

Zur Nichteinbeziehung der gebührenpflichtigen Tatbestände hieß es insbesondere, in Anhang A Kapitel I Nr. 4 a werde im Gegensatz zu Nr. 4 b deutlich festgelegt, daß es bei der

Möglichkeit, von den einheitlichen Pauschalgebühren abzuweichen, auf betriebsbezogene und nicht auf allgemeine Umstände ankomme. Durch Einbeziehung der Nr. 4 a in den Gesetzentwurf würde unseres Erachtens für die Betriebe mehr Rechtssicherheit geschaffen, und zwar deswegen, weil eindeutig klargestellt würde, daß von den Pauschalen nur für bestimmte einzelne Betriebe unter gewissen betriebsbedingten Voraussetzungen abgewichen werden kann, zum Beispiel wenn betriebsbedingte Mängel vorhanden sind oder wenn Verzögerungen oder Erschwernisse, die von den Betrieben ausgehen, höhere Kosten verursachen. Insofern würden wir eine Einbeziehung der Nr. 4 a als kostenpflichtigen Tatbestand in den Entwurf ausdrücklich begrüßen.

Dies gilt auch aus einer anderen Warte: Das betrifft die allgemeinen Wegekosten. Es steht zu befürchten, daß nach dem heutigen Stand des Entwurfs allgemeine Wegekosten als Wegekosten wiederum zu einem außerordentlich hohen Gebührenaufkommen bei unseren Betrieben führen werden. Bei Einbeziehung der Nr. 4 a, der besonderen Wegezeiten, wird deutlich geregelt, daß darunter nur die Wegezeiten fallen, die vom Betrieb durch zusätzliche Wegezeiten verursacht wurden.

Zum zweiten zur Beleihung von Privaten: Auch hier stimme ich mit meinen Vorrednern überein. Wir würden eine Beleihung begrüßen, da sie unseres Erachtens dazu beiträgt, die Kosten ganz erheblich zu reduzieren. Heute ist es so, daß Betriebe des Fleischerhandwerks bis zum 20fachen dessen an Gebühren bezahlen, was ihre Mitbewerber zu zahlen haben. Wir halten das, gelinde gesagt, für eine nicht zu rechtfertigende Wettbewerbsverzerrung und sehen gerade in der Beleihung Privater einen guten Ansatz, um die Gebühren zu senken. Wir sind auch der Ansicht, daß durch effizientere und rationellere Personal- und Organisationsstrukturen der Privaten durchaus geringere Kostenbelastungen auf die Betriebe zukommen werden.

Lassen Sie mich zum Schluß noch eines sagen: Es ist unseres Erachtens ein Widerspruch, wenn auf der einen Seite das Landwirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen die regionale Vermarktung und hier insbesondere auch die Einbeziehung mittelständischer handwerklicher Betriebe in diese regionale Vermarktung ausdrücklich fördert, auf der anderen Seite aber dadurch, daß zur Kostensenkung die Möglichkeit der Beleihung ausgenommen wird, Betriebe hinten herum quasi wieder zu erheblichen Kosten herangezogen werden, die - das haben die letzten Jahre gezeigt - die Existenz mancher handwerklicher Betriebe gefährden. - Vielen Dank.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Auch Ihnen Herr Haerten, vielen Dank für Ihren Vortrag!

Wir treten in eine neue Diskussionsrunde ein. - Bitte schön, Herr Uhlenberg.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich darf eine Frage in bezug auf die Beleihung stellen. Ich möchte wissen, wie das in der Praxis konkret aussehen kann. Es gibt im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Schweinen private Firmen, die im Auftrag von bestimmten Schlachtunternehmen die Klassifizierung vornehmen. Würde das in der Praxis so aussehen, daß auch die Überwachungsaufgaben von privaten Firmen vorgenommen werden, die zum Beispiel in

Nordrhein-Westfalen noch gegründet werden müßten, oder gibt es solche schon? Das würde mich interessieren.

Rainer Weidmann: Es könnte zum Beispiel ausgeschrieben werden. Die Gemeinde könnte fragen: Wer ist bereit, für den Betrag X folgende tierärztliche Aufgaben gegen Übertragung der entsprechenden ordnungsbehördlichen Funktionen zu erfüllen?

Wir kennen so etwas beispielsweise aus dem Bereich der Tierkörperbeseitigung; Sie nannten den TÜV. Es gibt zahlreiche Aufgabenbereiche im Rahmen der Daseinsvorsorge, in denen Private tätig sind, die dann aber gewissermaßen die Polizeimütze auf dem Kopf haben. Wenn Sie sich gegen Maßnahmen, die in diesem Verhältnis Ihnen gegenüber verordnet werden, wehren wollen, ist zum Beispiel auch der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, obwohl auf der anderen Seite Private stehen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Danke schön!

Frau Heemann hatte sich gemeldet. - Herr Steinkühler, haben Sie direkt hierzu eine Frage?

(Horst Steinkühler [SPD]: Direkt dazu!)

- Bitte schön, dann haben Sie mit Genehmigung von Frau Heemann das Wort.

Horst Steinkühler (SPD): Wenn Sie sagen, die Gemeinde könne ausschreiben, und der billigste Bieter bekommt den Zuschlag, dann ist aber doch nach wie vor die Gemeinde und nicht der Beauftragte verpflichtet, die Gebühren zu erheben. Das ist doch keine Beleihung, sondern eine direkte Beauftragung.

Rainer Weidmann: Eine Beleihung und eine Gebührenerhebung haben zunächst einmal nichts miteinander zu tun. Die Beleihung bedeutet nur, daß ein Privater hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Wie er dann bezahlt wird, ob das im Wege einer Entgeltregelung geschieht, wie es zum Beispiel das Tierkörperbeseitigungsgesetz als eine Option beinhaltet, oder ob das in der Weise geschieht, daß die Gemeinde Gebühren einhebt und dann intern mit dem betreffenden Beliehenen abrechnet, ist eben ein zweiter Schritt.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Herr Dr. Eysing für den Landkreistag zur Beantwortung der Frage, bitte schön.

Dr. Bernhard Eysing (Landkreistag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe zunächst die Frage an Herrn Haerten, wie die Kosten seiner Vorstellung nach in den kleineren Betrieben erstattet werden sollen. Wenn wir dort nur eine EG-Pauschale

erheben können, dann frage ich: Wer erstattet den Gemeinden den Rest? Wir können die Fleischbeschau nicht für diese Pauschale durchführen.

Vielleicht kommen wir nachher noch intensiv auf die Beleihung zu sprechen; aber weil es um die Form geht, in der das abgewickelt werden soll, kann ich an diesem Punkt nur sagen, daß eine Entlastung der Behörden nicht eintreten wird, weil wir nach wie vor die Gebühren erheben werden. Wir werden auch weiterhin das Kostenrisiko tragen müssen, vor allen Dingen wenn gegen diese Gebühren geklagt wird.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Herr Haerten, möchten Sie darauf antworten?

Dirk Haerten: Herr Dr. Eysing, eine direkte Antwort: Ich meine, die EG-Richtlinie gibt vor, daß auch in handwerklichen Betrieben nach Pauschalgebühren untersucht wird.

Ich habe folgendes angesprochen: Im Anhang der Richtlinie 85/73/EWG sind die Tatbestände aufgeführt, aufgrund deren von den Pauschalgebühren nach oben abgewichen werden kann. Mein Petitum, unser Petitum war, daß diese Abweichungstatbestände so hinreichend deutlich dargestellt werden, daß erkennbar wird, daß nur aus Gründen, die sich auf den Betrieb beziehen, und nicht aufgrund allgemeiner sonstiger Kosten von diesen Gebühren nach oben abgewichen werden kann.

Brigitta Heemann (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Liebenau. Sie haben sich gegen die Rückwirkung des vorgesehenen Gesetzes ausgesprochen. Muß ich Sie so verstehen, daß Sie der Meinung sind, es können grundsätzlich keine Gebühren mehr für den Zeitraum von 1991 bis heute erhoben werden, oder meinen Sie nur die Gebühren, wie sie jetzt nach Satzung der Gemeinden vorgesehen sind? Sind Sie dann, wenn in dem Gesetz festgelegt würde, daß die EG-Pauschale zur Anwendung kommen soll, der Meinung, daß eine Rückwirkung möglich ist, oder sind Sie generell der Auffassung, daß eine Rückwirkung in diesem Fall nicht möglich ist? Das heißt: Es müßten praktisch alle Gebühren, die bisher in den Gemeinden erhoben worden sind, erstattet werden.

Dr. Lutz Liebenau: Grundsätzlich gehen wir davon aus, daß eine Rückwirkung möglich ist, und zwar dergestalt - das habe ich schon gesagt -, daß man unterscheiden muß: Die entsprechenden Gemeinschaftsrechtsakte, die die EG erlassen hat, begannen zum 1. Januar 1991 mit der Entscheidung 88/408/EWG. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt mußte umgesetzt werden, das heißt bis zu diesem Zeitpunkt mußte man auf die EG-Pauschalgebühren umsteigen. Es gibt nun zwei Gemeinschaftsrechtsakte: Der erste ist die Entscheidung, die ich erwähnt habe; es gibt eine zweite Richtlinie, nämlich die Richtlinie 93/118/EG. Beide sind bereits außer Kraft getreten.

Wenn jetzt von der Rückwirkung gesprochen wird, dann bestehen schon einmal erhebliche Bedenken, ob man sozusagen bis zum 1. Januar 1991 zurückgehen kann und ob man eine

Rückwirkung außer Kraft getretener Gemeinschaftsrechtsakte installieren will. Wir gehen davon aus, daß dem Landesgesetzgeber eine solche Kompetenz überhaupt nicht zukommt. Wir haben auch noch nicht den Fall erlebt, daß beispielsweise der Rat der Europäischen Gemeinschaft außer Kraft getretene Gemeinschaftsrechtsakte rückwirkend wieder in Kraft gesetzt hat. Schon hier bestehen im Grunde erhebliche Bedenken.

Der nächste Rückwirkungszeitraum beginnt ab der neu kodifizierten Richtlinie 85/73/EWG. Diese hätte zum 1. Juli 1996 umgesetzt werden müssen. Dazu sagt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Eine entsprechende Rückwirkung von Gemeinschaftsrechtsakten, die noch in Kraft befindlich sind, ist möglich; aber dann müssen alle Umstände und alle Rechte berücksichtigt werden, die der einzelne Gemeinschaftsbürger bis zu diesem Zeitpunkt erworben hat. - Das heißt: Beispielsweise der Landesgesetzgeber muß beachten, daß aufgrund der neu kodifizierten Richtlinie 85/73/EWG der einzelne Schlacht- oder Zerlegebetrieb darauf vertrauen darf - weil der Landesgesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht tätig geworden ist -, daß hier nur die EG-Pauschalgebühren zum Ansatz kommen.

Ich meine, nur für diesen - kürzeren - Zeitraum ist eine Rückwirkung möglich, aber mit der Maßgabe, daß für den zurückliegenden Zeitraum grundsätzlich nur die EG-Pauschalgebühren angewendet werden können. Für die Zukunft, das heißt für die Zeit ab dem Zeitpunkt, an dem das Landesgesetz beziehungsweise die darauf basierende Verordnung in Kraft tritt, ist der Landesgesetzgeber sozusagen an die Vorgaben nach § 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes gebunden. Auch da kann er nur EG-Pauschalgebühren erheben und muß für sehr spezielle Betriebe, das heißt für Betriebe, die aufgrund schlechter betrieblicher Organisation, wenn ich es so allgemein formulieren darf, erhöhte Kosten produzieren, tatbestandlich genau festlegen, für welche Tatbestände eine entsprechende Erhöhung in Betracht kommt und in welchem Umfang ein Aufschlag auf die EG-Pauschalgebühr möglich ist.

Soviel zu dem Komplex "Rückwirkung". Ich weiß, das ist etwas kompliziert; aber es ist leider so, daß wir für den Zeitraum von 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1996 keinerlei Möglichkeit der Rückwirkung sehen. Dabei wird es nach unserer Rechtsauffassung aller Voraussicht nach - das ist aber, wie gesagt, ganz unverbindlich - wohl bei der entsprechenden Erstattung des über die EG-Pauschalgebühren hinausgehenden gezahlten Gebührenbetrages bleiben. Was die Rückwirkung von 1. Juli 1996 bis zum Erlaß der Rechts- und Verwaltungsvorschriften angeht, so ist zwar eine Rückwirkung möglich, aber nur unter Berücksichtigung der bereits erworbenen Rechte. Für die Zukunft geht es um die grundsätzliche Anwendung der EG-Pauschalgebühr mit der Möglichkeit, nach Nr. 4 a die entsprechenden Ausnahmen zuzulassen, die aber dann in gesetzgeberischer Form nach Tatbestand und Höhe eindeutig festgelegt werden müssen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Dr. Liebenau!

Ich schlage vor, daß wir zunächst den Tierärzten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, um im Anschluß daran in eine abschließende Diskussions- und Fragerunde einzutreten.

Ich erteile dem Sprecher für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe sowie für die Tierärztekammer Nordrhein Herrn Dr. Karl Boesing das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Boesing!

Dr. Karl Boesing (Tierärztekammer Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst etwas zu dem Gesetzentwurf selber sagen. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme des Landkreistages.

Ich halte es aus Gründen der Rechtssicherheit für unumgänglich, daß Gebührentatbestände im Gesetz - Herr Mauss hat es auch gesagt - von einem ermächtigten Minister in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Wir haben diesbezüglich Erfahrung. Man sollte versuchen - wenn man ein neues Gesetz macht -, möglichst Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu dem Stichwort beliehene Unternehmer: Im Bereich des Verbraucherschutzes ist das neu. Ich möchte zunächst auf die bayerische Ministerin eingehen, die die Gesetzesänderung mit dem beliebten Unternehmer wie folgt begründet hat: Der beliebene Unternehmer könne die Strukturen ändern. Damit meint sie, daß er zwingend Schlachtzeiten festsetzen könne.

Der Vorsitzende kennt mich aus dem Kreis Borken. Ich habe in diesem Fachbereich jahrelang zu tun gehabt. Ich war Tierarzt im Kreis Borken. Mein Nachfolger, Dr. Eysing, sitzt dort am Tisch. Festsetzung von Schlachtzeiten: Ich möchte den Unternehmer sehen, der sich jetzt, in der Vergangenheit oder zukünftig diesbezüglich ein Hemd anlegen läßt. Ich kenne es nur so, daß der Unternehmer sagt: Ich fange um 6.00 Uhr an zu schlachten, und der Kreis hat das Untersuchungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Die großen Versandschlachtereien wissen - das sind Tatsachen - oft morgens um 8.00 Uhr gar nicht, wieviel tausend Schweine sie an dem Tag wohl vermarkten können. Sie sagen im Laufe des Tages erst, ob sie dreitausend, viertausend, fünftausend oder mehr Tiere schlachten wollen. Darauf hat sich die Behörde, künftig der beliebene Unternehmer, einzustellen. Genauso wie es die Großen machen, machen es die Kleinen. Sie sagen: Ich schlachte Montag morgen um 4.00 Uhr oder Samstag morgen um 10.00 Uhr - genau wie es ihr Geschäftsbetrieb erfordert. Ich halte das für notwendig und auch unabänderlich. Auch der beliebene Unternehmer, wie es die bayerische Ministerin sagt, kann an diesen Strukturen meines Erachtens auch künftig nichts ändern. Das ist das eine.

Dann sagt sie: Er kann flexibel reagieren. Wie soll er denn flexibel sein? Er kann nicht flexibel sein. Er muß weiterhin so handeln, wie bisher auch die Behörde gehandelt hat. Im Kreis Borken sind zur Zeit in diesem Bereich etwa 120 Bedienstete in fast 70 Betrieben tätig. Jetzt kommt ein Unternehmer, der einen Dumpingpreis anbietet. Das hat die Ministerin in Bayern auch gesagt. Sie hat gesagt, der Beliebene brauche sich nicht ans Tarifrecht zu halten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier geht es um Verbraucherschutz. Wir als Tierärzte sind in der Verantwortung - gestern, heute und morgen. Wir wissen sehr wohl und können es nachweisen, daß wir unserer Verantwortung bisher gerecht geworden sind. Wenn Sie sich alle mit der größten Selbstverständlichkeit an den Tisch setzen und Lebensmittel tierischer Herkunft zu sich nehmen, dann wissen Sie, daß die von hervorragender Qualität und gesundheitlich einwandfrei sind. Dafür stehen wir Tierärzte gestern, heute und morgen in der Verantwortung. Das wird künftig nicht anders sein.

Was der Beliebene alles machen muß, sagt die bayerische Ministerin sehr deutlich: Er muß die Rechtsvorschriften einhalten. Er muß auch die Untersuchungszeiten einhalten, Herr Weidmann. Er kann nicht einfach sagen: Das ist ein alter Zopf. Die Fleischschau gehört

abgeschafft. Das ist nicht so. Er muß es einhalten. Er muß sich an die Rechtsvorschriften genau halten. Eine Gebührensatzung muß her im Einvernehmen mit den Beliehenen. Die Behörde nimmt die Ministerin sehr genau in die Pflicht, indem sie sagt: Sie hat darüber zu wachen, daß der Beliehene ordnungsgemäß handelt. Die Behörde muß also zusätzliches Personal einstellen, das dann die Beliehenen wieder überwacht. Das meint die bayerische Ministerin.

Dann hebt sie noch gegenüber den Behörden den Zeigefinger und sagt: Aber nach § 839 BGB seid Ihr auch noch in der Pflicht, wenn etwas passiert - siehe auch Art. 34 Grundgesetz. Das sagt sie auch noch. Jetzt frage ich mich wirklich, was der Beliehene noch machen soll, wenn er alle Rechtsvorschriften einhalten muß, wenn er keine Strukturen ändern kann und die Behörde noch zusätzlich mehr Personal einsetzen muß, um die Beliehenen wieder zu überwachen, und zwar mit eigenen Kräften, die alle Aufgaben einschließlich aller Nebentätigkeiten, Tierschutz, Tierseuchenrecht usw. wahrnehmen. Das ist die Situation.

Wer den Verbraucherschutz auf hohem Standard halten will, wie er jetzt ist, kann an diesem Tatbestand nichts ändern. Wenn der Beliehene dieselben Pflichten wahrnehmen muß, kann er das nicht zu Dumpingpreisen. Auch wenn die Ministerin sagt: Wir brauchen uns nicht an Tarifrecht zu halten.

Ich sage den Herren auf der rechten Seite ganz deutlich: Wer einen hohen Standard des Verbraucherschutzes will, muß für diese Dienstleistung Geld bezahlen. Sie können einen neuen Mercedes nicht für 20 000 DM kaufen. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Tierärzte sind auch Menschen, die Fleischkontrolleure genau so. Wer von uns eine optimale Dienstleistung abfragt, muß wissen, daß sie etwas kostet. Sonst müssen die Damen und Herren, die hier als Parlamentarier in der Verantwortung sind, den Bürgern sehr deutlich sagen, daß Verbraucherschutz morgen nichts mehr gilt. - Schönen Dank.

Dr. Karl Ernst Grau (Vorsitzender des Bundesverbandes praktischer Tierärzte Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin in meiner Eigenschaft als praktischer Tierarzt hier. Es geht nicht darum, irgendwelche goldenen Kühe für unseren Verband und für unsere praktischen Tierärztinnen und Tierärzte zu erhalten, sondern es geht - ich greife die Worte meines Vorredners auf - um Verbraucherschutz. Wir nehmen hier nicht Stellung zu den Gebühren, sondern zu dem Konstrukt des Beliehenen. Der Beliehene ist nach meinen Informationen in Bayern bereits gescheitert. Ich habe heute morgen mit Kolleginnen und Kollegen aus Bayern gesprochen. Es scheint bei den alten Konstruktionen zu bleiben. Es scheinen sich keinerlei Unternehmer zu finden, die dieses Risiko auf sich nehmen wollen.

Ich sage Ihnen deutlich: Es wird ein großes Risiko für den Verbraucherschutz sein. Wer übernimmt die Haftpflichtfragen, wenn es zu einer Schädigung der Bevölkerung durch den Verzehr von Lebensmitteln tierischer Herkunft kommt? Es scheiden - das war z. T. die Idee auch der Landwirtschaft - die Fleischprüflinge aus, dem das Gesetz sagt: Abhängige Organisationen, die mit dem Fleisch verbunden sind, also Landwirtschaftsverbände dürfen diese

Überprüfung und diese Beliehenen-Geschichte nicht übernehmen. Davor ist natürlich auch der Tarifvertrag.

Meine Damen und Herren! Hier scheint es nur darum zu gehen, bestehende Tarifverträge auszuhebeln. Mit Sicherheit käme eine Flut von Regressen durch die Kolleginnen und Kollegen auf das Land zu.

Die Tierärzte haben in der Vergangenheit Großes geleistet, was den Verbraucherschutz betrifft. Wir haben verschiedene Tierseuchen getilgt, nicht zuletzt auch durch eine ordentliche Fleischuntersuchung. Sie werden mir sicher alle zustimmen, daß keiner berufener ist als der Tierarzt, diese Untersuchung des Fleisches am Schlachthof - es geht auch um Lebenduntersuchungen - nachzuvollziehen. Viele von uns kennen die Tiere über einen langen Zeitraum und wissen entsprechend die Tiere zu beurteilen.

Eben ging es in der Diskussion um die sogenannten anerkannten Tierärzte. Eben wurde gesagt, daß die Fleischuntersuchung oder die Beurteilung der Tiere nicht vor Ort im Schlachthof stattfinden sollte, sondern vorgelagert in den Ställen bei den Landwirten. Dieser Konstrukt des anerkannten Tierarztes ist unserer Information nach von den Landwirtschaftsverbänden gekippt worden. Es sollte in den landwirtschaftlichen Beständen eine Untersuchung in Form von regelmäßigen Besuchen durch anerkannte Tierärzte stattfinden.

Die fachlichen Gründe, die dem Modell des beliehenen Unternehmers entgegenstehen, sind unserer Meinung nach deswegen abzulehnen, weil die Gewinnerzielung bei diesen Firmen im Vordergrund steht. Diese Firmen würden zuallererst Gewinnoptimierung als Ziel anstreben. Ich habe vorhin gesagt, daß es in Bayern scheinbar keine Firma geben wird, die diese Chance auf Gewinnerzielung überhaupt sieht. Ich glaube nicht, daß sich das ergeben wird. Denn diese Gewinnerzielung würde durch Personaleinsparung, großzügigere Schlachtuntersuchungszeiten, sprich kürzere Schlachtuntersuchungszeiten angestrebt. Ich warne davor. Die Kundenzufriedenheit und der Verbraucherschutz stehen an oberster Stelle. Ich glaube nicht, daß ein Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, der den Landwirten und dem Verbraucher vermitteln kann, daß eine Fleischuntersuchung, gestaltet durch beliehene Unternehmer, besser ist.

Dr. Norbert Schulze Schleithoff (Landesverband der beamteten Tierärzte): Meine Damen und Herren! Die Leistungsfähigkeit der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen beruht maßgeblich darauf, daß sie hinsichtlich der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft unmittelbaren Zugriff auf alle Produktionsstufen an jeder Stelle hat.

Das Nadelöhr Schlachthof stellt hierbei einen Kulminationspunkt dar, weil hier eine für die weitere Verwendung des geschlachteten Tieres zentrale Weichenstellung vorgenommen wird. Wenn wir das hier nicht mehr tun, werden wir dieses Tier nie wieder finden. Es geht in die Zerlegung. Innerhalb von wenigen Stunden haben wir Teilstücke, die auf riesig große Sortimente verteilt werden, die nicht mehr einzuholen sind. An diesem Punkt muß die Entscheidung getroffen werden, ob das Fleisch gesundheitlich in Ordnung ist - ja oder nein. Etwa 95 % aller gehaltenen Nutztiere erreichen über diesen Weg die Lebensmittelkette - so zentral an dieser Stelle.

Um einen hohen gesundheitlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten, bedarf es einer unabhängigen und objektiven von hohem Fachwissen und Einsatzvermögen geprägten Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Der Gesetzgeber hat die Veterinärverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt.

Die Erfahrungen der Vergangenheit wie aber auch der Gegenwart zeigen, daß der amtliche Tierarzt dieser Aufgabenstellung gerecht wird und daß er von allen Interessengruppen vollständig unabhängig ist und sich nur von der Fachkompetenz in seiner Entscheidung leiten läßt, ob es sich um Lebensmittel handelt, das man dem Verbraucher anbieten kann, oder ob das Tier nicht in die Lebensmittelkette gehört.

Nach Auffassung des Landesverbandes der beamteten Tierärzte NRW ergeben sich aus einer Beleihung von privaten mit amtlichen Aufgaben in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erhebliche Interessenkonflikte gegenüber dem Schlachthofbetreiber, gegenüber Handels-treibenden. Die Unabhängigkeit und Objektivität wird sehr schnell in Frage gestellt werden.

Ich bin ein Mann aus der Praxis. Verschiedene Besuchergruppen besuchen den Schlachthof Gelsenkirchen. Eine zentrale Frage ist immer die Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Die Menschen sind aufgrund von BSE und der Schweinepest sensibilisiert. Auch Salmonellen haben die Verbraucher aufmerksam gemacht. Sie fragen: Wie unabhängig sind die Untersucher? Gehören sie zum städtischen Personal, oder ist das Schlachthofpersonal oder ist das ein Beliehener?

Hier wurde eben ein Beispiel genannt: Der Klassifizierer ist auch ein beliehener vereidigter Sachverständiger. Es macht aber einen Unterschied, ob ich eine Klassifizierung von Schweinen oder eine gesundheitliche Beurteilung vornehme. Die Folgen sind ganz andere. Wir können uns auf den hohen Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen sehr wohl zurückziehen.

Der Umstand der Beleihung würde nicht nur der nationalen Gesetzgebung, sondern auch den gemeinschaftlichen Regelungen widersprechen. Dort heißt es eindeutig, daß der amtliche Tierarzt die Fleischuntersuchung durchzuführen hat. Er hat sich Hilfskräften zu bedienen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei der derzeitigen Aufgabenerledigung durch den amtlichen Tierarzt eine hohe persönliche, wie aber auch amtliche Autorität von Nöten ist, um jederzeit den Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie gerne alle mitnehmen, morgens an den Schlachthof um 1.00 Uhr. Dort beginnt die Arbeit nämlich nicht um 6.00 Uhr morgens, nein, die Schlachtzeiten liegen heute ganz anders. Man fängt irgendwann um Mitternacht an und hört dann nachmittags zwischen 16.00 und 17.00 Uhr auf, je nach dem, wieviel Tiere kommen. Niemand weiß das vorher. Der Tierarzt wie auch die Fleischkontrolleure gehen um 10.00 Uhr abends schlafen und stehen nach drei Stunden wieder auf und müssen sich dann dieser Aufgabenstellung widmen. In dieser Zeit müssen wir bereit sein. Wir können uns keine Zeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 oder 8.00 bis 14.00 Uhr aussuchen. Nein, wir müssen es dann tun, wenn die Wirtschaft beginnen will, wenn die Wirtschaft sagt: Wir brauchen die Zeiten. Wir möchten, daß die Schweine kalt sind, damit sie noch am gleichen Tag, spätestens in der Nacht herausgehen können und in die Zerlegung gehen.

Darüber hinaus ergeben sich mit der Schlachtierfleischuntersuchung umfangreiche amtstierärztliche Aufgaben nach dem Tierseuchen-, Arzneimittel- und Tierschutzrecht, die ein koordiniertes Handeln von unabhängigem amtlichen Überwachungspersonal im Sinne der Gefahrenabwehr erfordern.

Wenn ein Fahrzeug mit tierschutzrelevanter Ware kommt und ich nur einen Beliehenen habe, der diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, bleiben diese Fahrzeuge auf dem Hof stehen. Wenn sie 3000 bis 4000 Schweine durch einen Schlachthof schleusen müssen, können Sie sich vorstellen, was passiert, wenn man plötzlich dort nicht weitermachen und keine konkrete schnelle Entscheidung treffen kann, was zu tun ist.

Im letzten Jahr hatten wir im Schlachthof Gelsenkirchen allein 60 Verfahren wegen verschiedener Verstöße nach dem Tierschutzrecht, nach Arzneimittelrecht einzuleiten - alles Dinge, die vor Ort bei der Schlachtieruntersuchung erledigt werden. Das liegt auch im Sinne des Verbraucherschutzes.

Der Verbraucher erwartet mit Recht, daß das Fleisch nicht nur von gesunden Tieren stammt, sondern darüber hinaus die Schlachttiere beim Transport und im Schlachtbetrieb unter Beachtung tierschutzrechtlicher Regeln behandelt werden und daß die zuständige Behörde dies auch kontrolliert - nicht nur stichpunktartig, sondern vom Anfang der Lieferung an bis zum Ende des Schlachttages.

Der gesamte Aufgabenbereich erfordert von der zuständigen Behörde jederzeit Präsenz und Einsatzfähigkeit. Auch Behörden haben gelernt, wirtschaftlich zu rechnen. Wir haben auch gelernt, daß die Satzungen genau sein müssen, daß das Personal effektiv eingesetzt werden muß. Dies ist Denken in der Verwaltung.

Betont sei noch einmal, daß derzeit die Schlachtungen nicht nur zu normalen Geschäftszeiten, sondern überwiegend in den Nacht- bzw. frühen Morgenstunden durchgeführt werden.

Zusammenfassend lassen sich folgende Aussagen treffen:

1. Der Landesverband der beamteten Tierärzte NRW lehnt eine Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung aus oben dargestellten fachlichen Erwägungen strikt ab. Über eine Modernisierung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung kann man jederzeit reden. Wir sind in der Lage, dies aber selber auf den Weg zu bringen.
2. Der Verband ist der Auffassung, daß eine solche Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben nicht mit dem Bundesrecht vereinbar ist. § 22 a Fleischhygienegesetz sagt eindeutig, der amtliche Tierarzt hat die Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchzuführen.
3. Die Mitglieder des Landesverbandes der beamteten Tierärzte sehen in der Erfüllung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung eine zentrale Aufgabe, der sie sich jederzeit verpflichtet fühlen und appellieren deshalb eindringlich an alle politisch Verantwortlichen, den Wert des erreichten hohen Standards des Verbraucherschutzes NRW nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus in Frage zu stellen. Ein Privater kann sicherlich diese Aufgaben nicht preiswerter erfüllen. - Danke schön.

Karl-Heinz Rusche (SPD): Herr Dr. Schulze Schleithoff! Mit drei Stunden komme ich nicht aus. Ich brauche schon etwas mehr Schlaf. Aber Hut ab!, wenn das so prima klappt. Eines ist auch klar: Wenn es denn Beliehene gäbe, könnten natürlich auch Tierärzte dazu zählen, die dann diese Aufgabe, von der Sie glauben, daß Sie sie nicht erfüllen könnten, sehr wohl erfüllen können. Das nur einmal vorweg.

Daß es hier Erhebliches an Potentialen gibt, wie Sie, Dr. Boesing das dargestellt haben, ist sehr interessant. Daß Sie für die beamteten Tierärzte eine Lanze gebrochen haben - nun ja. Wenn das denn alles so stimmt, dann ist das schon in Ordnung. Man kann natürlich nicht nur an bisherigen Zöpfen hängenbleiben. Wenn es um mögliche Änderungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung geht, werden wir sicherlich noch intensiver miteinander reden, wie wir das vernünftigerweise machen können. Ich meine, daß es sinnvoll ist, daß Sie mich noch von dem einen oder anderen, wenn ich auf dem Irrwege bin, zurückholen.

Zunächst einmal muß man feststellen, daß in der Europäischen Union die Kosten einheitlich geregelt sind: 2,50 DM und 8,60 DM. Dann ist auch schon Schluß.

Neulich hat ein Verband, der am 16.10. in Brüssel getagt hat und neue Wege bei der Fleischuntersuchung einfordert, von gravierenden Mängeln gesprochen. Das sind ja keine Dummköpfe, die das in Brüssel gemacht haben. Dann weiß man, daß in Dänemark etwa 20 Sekunden angesetzt sind, in Holland 30 Sekunden, in Nordrhein-Westfalen noch 90 Sekunden. Bis jetzt habe ich mir sagen lassen und es auch lesen dürfen - mit Erschrecken -, das Großunternehmen bei uns in Nordrhein-Westfalen die Schweine nach Holland karren, sie dort schlachten lassen, weil es billiger ist, und dann wieder hierherkommen. Wollen wir das auf Dauer? Dürfen wir nicht darüber reden, was wir besser und kostengünstiger machen können?

Noch einmal: Einheitliches in der EU, auch bezüglich der Zeiten müssen wir versuchen zu erreichen. Bei uns liegt der Selbstversorgungsgrad bei 70%. 20% gehen in den Export, also 50% des deutschen Fleisches werden hier vermarktet. 50% im EU-Land sind mit ganz anderen Zeiten behaftet und können das viel kostengünstiger machen.

Allein der nordrhein-westfälische Verbrauch bei 20 Millionen Schlachtungen im Jahr muß für 30 Millionen höhere Gebühren in die Tasche packen, weil es so und nicht anders wie in anderen EU-Ländern angeboten wird.

Wenn ich dann noch lesen darf - ich habe vorher geglaubt, aufgrund der hohen Zeiten seien bei uns die Untersuchungen besonders gut -, daß eine Kommission der Europäischen Union eine Untersuchung der Untersucher in verschiedenen Schlachthöfen durchgeführt hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, nicht etwa daß wir an erster Stelle stünden, sondern daß 62% der untersuchten Tiere mit irgendwelchen Mängeln behaftet waren. Da frage ich doch, auch wenn ich als frei gewählter Abgeordneter ein bißchen Verantwortung auch für den Verbraucher habe, dem ich mich als Sozialdemokrat ganz besonders verpflichtet fühle: Was paßt denn hier möglicherweise nicht? Kann man hier nicht sehen, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt. Die leitenden Veterinäre werden natürlich sagen, das ginge gar nicht anders.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Herr Kollege Rusche! Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie jetzt Ihre konkrete Frage stellen würden.

Karl-Heinz Rusche (SPD): Sie können mir natürlich das Wort wegnehmen. Aber ich möchte auch die Chance haben, daß eine oder andere hier sagen zu dürfen. Dafür sind wir hier: Sonst hätte ich den Weg von Oer-Erkenschwick hierhin gar nicht machen brauchen.

In unseren Diskussionen zur Gesetzesänderung wird man sich Erhebliches einfallen lassen müssen, ob man nicht Regelungen wie in Bayern, wo das Ausführungsgesetz zum 01.12.1998 in Kraft tritt, auf hiesige Verhältnisse überträgt.

Wer sagt mir denn, daß die Arbeit einen Beliehenen, zu denen auch Tierärzte zählen können, die sich zertifizieren lassen, was ich bei beamteten Tierärzten noch nie gehört habe, nicht genauso gut ist? Wir haben uns sehr wohl damit zu beschäftigen, was wir verändern, verbessern können, auch im Interesse des Verbraucherschutzes noch besser machen. Dem steht nichts entgegen, auch mit geringeren Kosten rationelles Arbeiten zu ermöglichen.

Wenn wir allenthalben über Privatisierung, Verschlinkung, weniger Staat, mehr Privat reden - die Damen und Herren der CDU sagen das am laufenden Band -, sollte man sich hier auch damit beschäftigen, ob die Überwachung der Hygiene bei klaren Festsetzungen und kostengünstigerer Arbeit möglich ist. Die Europäische Union hat ja gerade bei deutschen Schlachthöfen Mängel festgestellt. Deutschland steht da nahezu an letzter Stelle. Dies ist sicherlich kein Ruhmesblatt. Man sollte durchaus die Chance nutzen, sich intensiv damit zu beschäftigen. Das werden wir im Ausschuß tun, wenn der Gesetzentwurf zur Beratung ansteht.

Dr. Karl Boesing: Sie nehmen hier Stellung zu Dingen, die zwei paar Schuhe sind, die überhaupt nicht miteinander vergleichbar sind.

Wenn Sie von 30 Sekunden und 90 Sekunden sprechen, dann können Sie von uns nicht erwarten, daß wir Rechtsmißbrauch treiben, daß wir einfach sagen, wenn das Band läuft, ...

(Karl-Heinz Rusche [SPD]: Das habe ich nicht gesagt!)

- Herr Abgeordneter, Sie wollen rationalisieren. Wir können nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Wir müssen dann sagen: Ihr müßt die 90 Sekunden abschaffen! Damit Sie aber nicht denken, daß nicht an einer Änderung des Fleischhygienerechts gedacht hätten, sollten Sie wissen, Herr Abgeordneter, daß im Lande ein Pilotprojekt in Anlehnung an das, was in Dänemark und Holland läuft, gelaufen ist. Dr. Geßler und Dr. David könnten darüber Auskunft geben. Das Pilotprojekt, Herr Rusche, ist gescheitert. Mit über 20 000 untersuchten Tieren in verschiedenen Schlachthöfen am Niederrhein. Das ist das eine.

Wenn wir uns bei den Untersuchungen an das Gesetz halten, dann können wir nicht eigenhändig das Gesetz ändern, weil es angeblich anders kostengünstiger geht.

(Karl-Heinz Rusche [SPD]: Das habe ich nicht gesagt!)

- Sie haben doch 30 Sekunden mit 90 Sekunden verglichen. Das ist doch Sache der Rechtssetzung in Brüssel. Dafür können Sie uns doch nicht in die Verantwortung nehmen. Das ist das eine.

Wenn Sie dann von Kommissionen sprechen, die irgendwo irgendwann Mißstände festgestellt haben, dann glaube ich Ihnen das. Alle Menschen, die handeln, auch alle, die hier am Tisch sitzen, machen irgendwann Fehler. Aber ich lege Wert darauf festzustellen, daß wir als Tierärzte uns unserer Verantwortung bewußt sind und daß wir bewiesen haben, daß wir handlungsfähig sind - bei allen Skandalen, die es bisher gegeben hat: Sie wurden alle von Tierärzten aufgedeckt.

Ich erinnere mich, daß Abgeordnete hier aus dem Haus bei dem Arzneimittelskandal gesagt haben: Die Behörde sei gefragt, die Überwachung müsse verstärkt werden. Dieselben Abgeordneten, die das hier vehement verlangen, gehen in die Kreistage und beschließen als Abgeordnete mit, daß der Personaletat verkleinert wird, daß Stellen abgebaut werden, Herr Rusche. Das muß ich Ihnen in aller Deutlichkeit sagen. Man kann nicht einfach nach dem starken Staat rufen, wenn BSE oder Chlorphenicol oder sonst etwas oder ein Hormoncocktail im Busch ist, und andererseits schnelle Untersuchungen fordern, wie Herr Rusche es getan hat. Wer schnell ist, ist kostengünstig - das ist ein alter Zopf. So geht das nicht.

Beanstandungen, Herr Rusche, sehr wohl in allen Ländern! Wir haben hier aber eine höhere Qualität als in Neapel. Dafür stehe ich.

Dr. Bernhard Eysing (Landkreistag): Herr Vorgesetzter! Meine Damen und Herren! Für einen schlanken Staat sind wir auch. Wir wollen auch nicht an alten Zöpfen festhalten. Ihnen ist vielleicht bekannt, wie das vor Ort aussieht. Ich habe über 100 Mitarbeiter, die in diesem Bereich arbeiten. Das Ganze wird als kostenrechnende Einrichtung eingeführt. Die entstehenden Kosten werden auf die entsprechenden Betriebe umgelegt. Das heißt, Stückzahlen werden ermittelt. Die Betriebe finden sich wieder in verschiedenen Staffeln. Wenn jemand heute effizient arbeitet, bekommt er auch einen günstigen Tarif.

Wir dürfen keine Gewinne erzielen. Das heißt, wir arbeiten kostenrechnend. Wenn wir in der Vergangenheit Überschüsse erzielt haben, haben wir diese erstattet oder in Rücklage gebracht. Sie werden ordnungsgemäß verzinst, um entsprechende Gebühren zu halten.

Wir sehen uns sehr wohl mit einem Wettbewerb mit den Nachbarstädten und Gemeinden. Wir halten es auch für wichtig, daß unsere Betriebe kostengünstig bedient werden. Borken z. B. ist kein Standortnachteil. Das kann ich auch für die anderen Kollegen sagen.

Die Strukturen sind so unterschiedlich, daß sie nicht jedem Betrieb die ECU-Pauschale anbieten können. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir bei einem Metzger - sonst muß das seitens des Landes subventioniert werden - der zehn Schweine schlachtet, für den gleichen Betrag tätig werden wie in einem Betrieb, der 5000 Schweine schlachtet. Wir haben in jedem Fall, in jeder Stadt unterschiedliche Strukturen.

In den letzten Jahren haben wir versucht, die Gebühren zu halten. Ich kann mir schwer vorstellen, daß ein beliehener, der doch sicher auch Gewinne erzielen will, das kostengün-

stiger machen kann. Es wurden Prozesse geführt. Es waren Gutachter tätig. Wir waren in verschiedenen Instanzen. Unsere Gebührensatzungen haben bisher Bestand gehabt. - Vielen Dank.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD): Meine Damen und Herren! Zur Erläuterung zu meinem Hintergrund: In meinem ersten Beruf habe ich Metzgerin gelernt. Ich habe einen Gesellenbrief und habe auch geschlachtet - in einem Handwerksbetrieb, nicht in einem Großbetrieb.

Zunächst zu dem, was zuletzt relativ hitzig diskutiert wurde: Wenn man alte Zöpfe abschneidet, verursacht es Wirbel. Wir sollten trotzdem versuchen, die Argumente aufzunehmen und dann zu irgendwelchen Schlüssen zu kommen.

Ich kann mir durchaus vorstellen, daß es andere Strukturen geben kann als die, die jetzt bestehen. Wir haben die Freiheit. Sie können auch davon ausgehen, daß alle Abgeordneten - sicher diejenigen, die im Ernährungsausschuß sind - dem Verbraucherschutz verpflichtet sind. Das vorweg.

Ich habe eine Frage bezüglich der unterschiedlichen Kostenstrukturen in den unterschiedlichen Regionen des Landes. Ich lasse die Großbetriebe außen vor - am Rande sind sie beteiligt. Selbst aus den Landkreisen sind aus benachbarten Kreisen ganz unterschiedlich Gebühren bei der Fleischbeschauung festzustellen. Jetzt sind es räumliche Entfernungen. Jetzt sind es die kleineren Betriebe. Ich möchte nicht nur unter dem Aspekt regionale Vermarktung, was heute das Stichwort ist, sondern auch hinsichtlich der alteingesessenen Handwerksbetriebe, die teilweise selbst noch schlachten, darum bitten, Vorschläge zu erhalten, wie man zu einem Kostenausgleich kommen kann. Es kann doch nicht sein, daß der Großbetrieb mit Tausend Schweinen pro Tag und der Handwerksbetrieb mit 10,20 Schweinen nach dem gleichen Kostenschema abgerechnet werden.

Durch Tierschutz-Vergehen - die großen Skandale -, die aufgedeckt werden, werden Menschen davon abgehalten, Fleisch zu essen. Ich kenne eine Reihe von jungen Menschen, die Vegetarier geworden sind. Meine Überzeugungskraft hat nicht mehr gereicht, sie praktisch beim Fleischkonsum zu halten.

Da müssen wir auch überlegen, wie wir für die Handwerksbetriebe, die ihre Landwirte kennen, die zuliefern, die ihre Tiere kennen, einen Gebührenaussgleich herstellen.

Es kann nicht sein, daß die Gebühren im Märkischen Kreis erheblich teurer sind als im Nachbarkreis. Ich komme aus dem Märkischen Kreis. Ich würde um Vorschläge bitten, wie wir es schaffen können, durch die Beliehenen zu einer Mischkalkulation kommen kann und es zu einem Kostenausgleich kommen kann, so daß die Gebühren einigermaßen gerecht vollzogen werden können.

Dirk Haerten: Dr. Boesing! Ich will zunächst klarstellen, daß der Verbraucherschutz auch bei uns absolute Priorität hat. Ihm sind wir verpflichtet. Das stellt in dieser Runde keiner in Frage.

Frau Schmid! Wenn Sie fragen, wie man zu niedrigeren Gebühren bei handwerklichen Betrieben und möglichst zu einheitlichen Gebühren über die Kreise hinweg kommen kann, so möchte ich zunächst ein Beispiel nennen: Zwei benachbarte Kreise mit zwei Metzgereien, die drei Kilometer auseinander liegen, zahlen für die Fleischuntersuchung - für diese eine einzige Amtshandlung, nämlich Fleisch zu untersuchen und freizugeben - 45 % unterschiedliche Fleischbeschaugebühren - bei gleichen Anfahrtswegen. Die Crux liegt sicherlich in den Anfahrtswegen.

Dr. Boesing! Sie haben etwas in Frage gestellt, was ich gar nicht in Frage stelle. Das ist die Abstimmung über die Schlachtzeiten. Ich nehme ein Beispiel eines Kreises: Warum müssen heute in einem Kreis fünf Metzger - montags Schlachttag - angefahren werden? Jeder Metzger bezahlt für die Anfahrt und die Fleischuntersuchung die Wegekosten, und zwar nach Gebühren. Warum können sich beispielsweise diese Fleischer - bei uns geht es nicht um tausend Schweine, bei uns weiß der Metzger am Freitag oder Samstag, was er am Montag schlachtet, weil er die Tiere von seinem Landwirt eingekauft hat, es sind fünf, zehn oder drei Schweine -, nicht abstimmen, um hier zu Kostenreduzierungen zu kommen? Das wäre eine Abstimmung, der wir uns auch öffnen würden, weil ich meine, daß sich hier Wegekosten - diese Kosten haben zu der Höhe der jetzigen Gebühren geführt - reduzieren lassen.

Das ist nur möglich durch die Beleihung privater Personen. Das ist nach dem derzeitigen Gebührenrecht insbesondere auf der Grundlage der Tarifverträge für Tierärzte nicht möglich.

Dr. Karl Boesing: Eine Absprache ist doch wunderbar. Wenn Sie nur an einer Stelle schlachten wollen, können Sie beispielsweise 100 Schweine schlachten. Dafür sind wir doch sehr dankbar. Das hat doch mit dem beliebigen Unternehmer nichts zu tun.

Wenn Sie von Wegstreckenentschädigung sprechen, muß ich Ihnen sagen, daß die bei Großunternehmen erst gar nicht berechnet werden.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Weil wir in Nordrhein-Westfalen eine sehr unterschiedliche Schlachthofstruktur haben, ist in den vergangenen Jahren gerade die Frage der Schlachthofgebühren vor allen Dingen in einer Region diskutiert worden, in der wir kleinere Schlachthöfe haben. In Westfalen mit einem stärkeren Veredelungsanteil haben wir größere Schlachthöfe. Ich möchte alle befragen, ob dieser Gesetzentwurf der unterschiedlichen Schlachthofstruktur in Nordrhein-Westfalen - den relativ großen Schlachthöfen, die wir hier haben, im europäischen Wettbewerb gehören sie schon wieder zu den kleinen, bis zu denen, die unter Regionalvermarktung einzuordnen sind - gerecht wird.

Ich habe eine Frage an die Vertreter der Fleischwirtschaft: Welche berufliche Mindestqualifikation legen Sie bei den Beliehenen zugrunde? Wie wird das in anderen Bundesländern, wo es so etwas gibt, gehandhabt?

Rainer Weidmann (Verband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch): Wir haben große und kleine Betriebe in Nordrhein-Westfalen. Die strenge Praktizierung des Gemeinschaftsrechts hat den Charme, daß sie groß und klein gleichermaßen gerecht wird.

Wir haben die Pauschalgebühr als Ausgangspunkt. Derjenige bekommt einen Zuschlag, der trödelt. Derjenige, der schnell macht, hat die Chance, einen Bonus zu erhalten. Ein kleiner Betrieb mit wenig Personal kann genauso effizient arbeiten wie ein großer Betrieb mit viel Personal. Das liegt dem Ganzen als Erkenntnis zugrunde. Deswegen werden sie groß und klein gerecht, wenn sie streng das Gemeinschaftsrecht praktizieren, so wie es in Nr. 4 a des Anhangs A, Kapitel I vorgesehen ist. Damit wäre Ihrem Anliegen Rechnung getragen.

Zur beruflichen Qualifikation: Dr. Boesing, wir wollen nicht den amtlichen Tierarzt abschaffen. Berücksichtigen Sie auch eins: Die Tierseuchenüberwachung, die Rückstandskontrollen beim Landwirt und sonstige Maßnahmen, die beispielsweise im Bundesseuchenalarmkatalog aufgeführt sind, sind nicht Gegenstand des Themas Schlachtier- und Fleischbeschaugebühren. Das steht auf einer ganz anderen Ebene. Wir haben uns nur darüber unterhalten, wie wir die Schlachtier- und Fleischbeschaugebühr bezahlbar halten. Wir stehen ja hier in einem harten europäischen Wettbewerb. Auf der anderen Seite müssen wir auch sehen, wie wir zu neuen Ufern kommen wollen. Unsere Nachbarn sind da schon viel weiter.

Noch einmal: Wir adressieren wirklich nicht gegen den Verbraucherschutz - ganz im Gegenteil. Es ist schade, daß die deutsche Tierärzteschaft auf dem Symposium in Brüssel so unterrepräsentiert war. Sie hätten einmal Ihre australischen und amerikanischen Kollegen hören sollen. Die sagen einfach: Ihr müßt zu einer risikoorientierten Schlachtfleischschau hinkommen.

Beispiel: In Dänemark werden Millionen pro Jahr für die Trichinenschau ausgegeben. Die letzte Trichine ist 1936 in Dänemark gefunden worden. Ich habe mir sagen lassen, daß in Deutschland die Verhältnisse ähnlich sind. Das heißt, es wird aus Tradition untersucht, aber nicht nach einer Risikobewertung.

Man könne natürlich auch - das sagten die australischen Wissenschaftler - auf Husten, Schnupfen oder Heiserkeit die Tiere untersuchen - natürlich, da ist ein Risiko. Die Frage ist nur: Wie hoch ist das Risiko?

Wir sagen: Wir müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so schaffen, daß wir uns nicht wirtschaftlich Fallstricke einziehen, weil wir ein total verkrustetes Veterinärrecht haben. Daran möchte ich appellieren. Ich will den Verbraucherschutz nicht abschaffen, sondern verbessern, indem wir es unseren Nachbarn gleichtun.

Dr. Bernhard Eysing: Wenn Sie die Trichinenuntersuchung in Frage stellen, bauen sie Standards ab. Die ist heute sehr kostengünstig. Wenn Sie nach den alten Methoden durchgeführt würde, könnte man darüber reden. Ich finde, da ist der Verbraucherschutz in erster Linie gefragt.

Ich kann nur sagen: Ein Beliehener wird es auch nicht schaffen, daß er die kleineren kostenmäßig genau so bedienen kann wie beispielsweise die großen, bei denen 500 Schweine pro Stunde geschlachtet werden. Er wird so nie auf diesen Kostenrahmen kommen. Bei uns ist ein Niederländer vorstellig geworden, der gerne bei uns schlachten würde. Wenn er die Rinderschlachtung bei uns aufnimmt, spart er Gebühren in Millionenhöhe.

Ich bin Tierarzt. Der Städtetag muß das umsetzen. Wenn wir durch den Beliehenen entlastet würden, also alle Risiken abgeben könnten, dann hätten wir einen enormen Fortschritt. Dann sollte man sich mit dem, was da seit Jahren läuft, nicht weiter belasten.

Ich muß ehrlich sagen: Wir haben eine gute Arbeit geleistet. Wir haben effizient gearbeitet. Sie können unsere Bilanzen jederzeit einsehen. Ich habe schon erwähnt, wie bei uns Kosten errechnet werden. Wir setzen uns ja nicht hin und schauen, was wir in Rechnung stellen können.

Das Problem, das wir heute diskutieren, sind die EG-Vorgaben. In den Gesprächen mit den Betroffenen vor Ort wird immer gesagt: Wir könnten mit den Gebühren leben, wenn Sie alle diese Gebühren entrichten würden.

Wenn z. B. bei jeder Schlachtung eine Abgabe entrichtet würde und man die Kosten, die in den unterschiedlichen Strukturen anfallen, erstattet bekäme, hätte man kein Problem. Das gibt es heute auch schon: Absatzfonds oder ähnliches. Das ist aber nicht gewollt.

Das Ziel ist bei der EG, daß immer größere Einheiten mit möglichst wenig Personal geschaffen werden. Was die Zertifizierung angeht, so haben wir Fachtierärzte für Fleischhygiene und Schlachthofwesen. Die werden entsprechend besoldet.

Dr. Karl Boesing: Herr Weidmann, ganz kurz zu Ihnen und zu Dänemark: Dänemark und Holland - ich habe es bereits erwähnt - habe auch diese alternative Fleischuntersuchung gemacht. Sie haben es hier auch gemacht. Diese Verfahren sind eindeutig gescheitert. Dr. David und Dr. Geßler könnten Stellung nehmen. Wir sträuben uns auch nicht dagegen, daß andere Rechtsvorschriften Platz greifen. Wir sträuben uns auch nicht dagegen, bezüglich der Trichinenschau Änderungen vorzunehmen. Wenn der Bundesminister sagt, das wird abgeschafft, gilt das für den amtlichen Tierarzt genau so wie für den Beliehenen. Dann muß das Parlament, das das beschließt, das Risiko und die Verantwortung übernehmen. Das können Sie nicht den Beamten oder den Angestellten anlasten - ob das ein Beliehener oder ein amtlicher Tierarzt bei der Behörde ist.

Das sind Aufgaben, die durchgeführt werden müssen. Sie kosten Zeit, sie kosten Geld. Das ist völlig klar. Wenn Sie hier betonen, daß Sie für den Verbraucherschutz sind, glaube ich das. Eingangs haben Sie etwas anderes gesagt.

Silke Mackenthum (GRÜNE): Sicherlich kann man sich zu jedem Zeitpunkt eine neue Frisur zulegen, wenn man meint, daß einem der alte Zopf nicht mehr steht. Wenn man so etwas aber

in einem sensiblen Bereich wie dem Fleischsektor macht, braucht man dafür sehr gute Gründe. Man muß vorher genau wissen, ob einem die Frisur in einem Jahr noch steht.

Nordrhein-Westfalen hat nach meiner Wahrnehmung ein sehr gutes Image, was den Fleischbereich angeht. Das möchte ich ungern gefährden. Trotzdem wäge ich gern ab, wenn ein neues System angeboten wird, ob es für mich, auch als Politikerin Vorteile bringt, was ich dem Verbraucher, dem Wähler auch zu erzählen habe.

Eben wurde ein Kriterium, der finanzielle Bereich schon stark diskutiert. Mir ist immer noch nicht ganz klar, welche konkreten Vorteile es bringen würde, wenn die rechtlichen Vorgaben doch die gleichen wären, die angesetzt werden müssen.

Der nächste wichtige Punkt ist der Bereich des Images, des Verbraucherschutzes. Ich muß fragen: Welche konkreten Vorteile als Verbraucherin hätte für mich eine Privatisierung, wenn die Garantie, daß mit dem Fleisch auch morgen noch alles in Ordnung ist, noch besser sein muß als vorher. Ich erwarte eine Verbesserung, kein Gleichbleiben. Dazu hätte ich gerne von Ihnen, von Seiten der Fleischverbände eine Stellungnahme. Von der Seite wird das neue System stark gepusht.

Wir werden das nicht innerhalb dieses Gesetzes machen. Man kann darüber aber morgen nachdenken, und zwar sehr genau und detailliert. Wenn wir darüber nachdenken wollen, brauchen wir klare Vorteile. Sonst neige ich dazu, zunächst einmal an dem System festzuhalten, das wir im Moment haben, wobei man sich sicherlich einzelne Teilbereiche genau anschauen muß, was dort zu verändern ist.

Rainer Weidmann: Zur finanziellen Situation, die wir im Hintergrund sehen müssen, ganz einfach: Da sitzen zwei am Tisch und machen Verträge, ein dritter muß die Zeche zahlen. Es sieht so aus, daß die berufsständischen Vertretungen der Tierärzte über den Städte- und Gemeindetag auf der einen Seite am Tisch sitzen und auf der anderen Seite die ÖTV. Die sagen, wie hoch abgeschlossen werden muß. Das bekommt der Schlachtbetrieb als Gebühren aufs Auge. Es ist ein Riesenproblem, daß wir als Schlachtbetriebe überhaupt nicht beteiligt sind, keinen Einfluß auf das System nehmen können.

Bessere Untersuchungsergebnisse zeichneten sich ab, wenn wir ein System der risikoorientierten Fleischschau wagen würden. Hier hat es schon Ansätze gegeben. Ich würde gerne Dr. David zu dem Thema hören. Das deckt sich nicht mit meinen Erkenntnissen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Herr Weidmann! Ich bin kein Erbsenzähler, muß aber darauf hinweisen, daß Fragen nach der Geschäftsordnung nur von Abgeordneten gestellt werden können. Die Experten haben wir zur Beantwortung von Anfragen eingeladen.

Die Fragen an die Landesregierung können im Ausschuß gestellt werden.

Rainer Weidmann: Die Optimierung der Untersuchung sollte durch eine risikobetonte Untersuchung geschehen. Wir untersuchen viel aus Tradition, nicht aber aus medizinischer Notwendigkeit heraus. Wenn man die Schwerpunkte verlagern würde, würde das eindeutig einen Gewinn für den Verbraucherschutz bringen.

Silke Mackenthum (GRÜNE): Was bringt die Systemänderung?

Rainer Weidmann: Wir müssen das für den Verbraucher Beste mit dem wirtschaftlich Machbaren, aber auch mit dem wirtschaftlich Besten paaren. Das ist ein Verbund. Das müssen wir sehen. Das ist nicht zu trennen.

Aus einer Neuorientierung der Schlacht- und Fleischschau ergeben sich auch Möglichkeiten der Kostenersparnis und Möglichkeiten, im europäischen Wettbewerb besser zu bestehen, als dies bisher der Fall ist.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Die Trichinenschau, die eben erwähnt wurde, wurde ein bißchen abgetan. Im Durchschnitt Deutschlands zahlen wir für die Trichinenschau pro Schwein eine D-Mark, wahrscheinlich sogar noch ein bißchen mehr. Ich habe die Schlachtzahlen im Moment im Durchschnitt Deutschlands im Moment nicht präsent. Es gibt höhere und niedrigere Ansätze. Ich weiß nicht, wieviel Millionen wir schlachten. Aber das sind Unsummen, die jedes Jahr für eine höchst überflüssige Untersuchung verbraten werden.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Sehr konkret, weil es sehr wichtig ist, Herr Weidmann. Es kann doch nicht Sinn eines Gesetzentwurfes sein, die Verbesserung von Untersuchungsmethoden möglicherweise auszuschließen. Wir sind hier dabei und beraten ein Gesetz. Wenn es im Laufe der nächsten Zeit zur Verbesserung von Untersuchungsmethoden kommt und Sie in Brüssel auf einer Veranstaltung waren, auf der in diese Richtung diskutiert worden ist, frage ich Sie: Ist dieser Gesetzentwurf nicht so konzipiert, daß Verbesserungen von Untersuchungsmethoden auch in Zukunft möglich sind? Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung schreibt nicht in irgendeiner Form Untersuchungsmethoden fest - auch nicht, daß man zu wirtschaftlichen Möglichkeiten kommt, Untersuchungsmethoden vorzunehmen bzw. Schwerpunkte von Untersuchungen zu verändern. Es kann ja nicht Aufgabe eines Gesetzentwurfes sein, solche Dinge festzuschreiben. Das muß in der täglichen Praxis angepaßt werden, auch im Rahmen des Gesetzentwurfs.

Rainer Weidmann: Die Frage steht im Raum: Wie sollen wir das alles bezahlen? Hier ist mehrfach von Seiten der Städte und Gemeinden angeklungen: Mit der Pauschale kommen wir nicht hin. Deshalb sehen wir zwei Möglichkeiten: einmal durch Privatisierung, durch Beileihung, zum anderen durch die Abkehr von den Mindestuntersuchungszeiten, die wir hier haben. Das ist Bundesrecht, allgemeine Verwaltungsvorschrift, was allerdings relativ leicht rechtstechnisch zu ändern wäre.

Diese Mindestuntersuchungszeitenregelung, die keine Entsprechung in anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft findet, ist Anknüpfungspunkt für die tarifvertraglichen Regelungen. Hier zu sagen: Wir dürfen nicht mehr als 40 Schweine pro Stunde untersuchen, das macht das Ganze teuer. Im Gesetz sind keinerlei Mindestuntersuchungszeiten festgeschrieben. Das ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift. Die wird von der Tierärzteschaft vorgeschoben, wenn es darum geht, eine andere Methode einzuführen, durch die dann 40 oder 60 Schweine pro Stunde untersucht werden könnten. Sie wird immer bemüht, um den eigenen Besitzstand zu wahren. So sieht es auch.

Dr. Grau (Bundesverband praktischer Tierärzte, Westfalen-Lippe): Meine Damen und Herren Abgeordneten! Die Sache mit der Besitzstandswahrung habe ich eben schon zurückgewiesen. Wir müssen uns einmal die Dimensionen vorstellen, um die es geht.

Wenn wir überschlägig berechnen, daß die Fleischschau beim Schwein drei Mark kostet, ein Schwein 90 Kilo wiegt, kommen wir zu drei Pfennig Belastung durch die Fleischschaugebühren, wobei die Hygienemaßnahme entsprechend dabei sind. Ein Rind, ein Bulle mit 300 Kilo kostet neun Mark. Da sind wir auch bei drei Pfennig. Ich möchte den Ausspruch von Helmar Kopper aufgreifen: Meiner Meinung nach unterhalten wir uns hier über Peanuts.

In der Addition der Summe kann es doch nicht sein, daß diese zwei oder drei Pfennig existenziell für Fleischschau sind.

Irggard Schmid (Kierspe) (SPD): Es macht doch keinen Sinn, wenn aus dem Sauerland die Schweine nach Holland gekarrt und geschlachtet werden und umgekehrt, was mir auch nicht so bewußt war.

Ich halte es für sehr sinnvoll, daß wir uns heute am Rande der Anhörung auch über andere wesentliche Dinge unterhalten. Aus der Diskussion heraus möchte ich noch einmal die spezielle Frage stellen: Wann gab es den letzten Trichinenfall in Nordrhein-Westfalen, wie viele gab es? Ist es immer noch so, daß wie vor vierzig Jahren jedes Schwein auf Trichinen untersucht wird?

Ich möchte gerne die Überlegungen des Verbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch aufnehmen. Wäre es dann nicht sinnvoller, statt der Trichinenschau, die vielleicht nicht mehr den Stellenwert hat, den sie früher hatte - außer bei Wildschweinen, da muß man unterscheiden -, statt Stichproben bei Nahrungsmittelrückständen zu weiteren gezielteren Untersuchungen zu kommen? Ich bitte die Fachleute, dazu Stellung zu nehmen.

Dr. Karl Boesing: Ich kann Ihnen nicht beantworten, wann wir hier in Nordrhein-Westfalen den letzten Trichinenfall gehabt haben, Tatsache ist, daß Trichinen bei den Schweinen, die wir produzieren, außerordentlich selten vorkommt. Der letzte große Fall war meines Erachtens in der Eifel, wann, weiß ich nicht. Bei Wildschweinen kommen sie natürlich vor.

Wenn wir als Tierärzte zur Beleihung sprechen sollen, können wir nicht darüber befinden, ob eine Trichinenuntersuchung noch angemessen ist oder nicht. Die Politiker in Bonn oder demnächst in Berlin müssen überlegen, ob sie hier eine Änderung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen für sinnvoll halten.

Es wurde bereits gesagt, daß die Trichinenuntersuchung Kosten verursacht - bei geringen positiven Ergebnissen. Da stimme ich Ihnen völlig zu. Nur, diese Frage muß eindeutig und abschließend politisch gelöst werden, und zwar nicht bei uns im Land, sondern in Bonn oder demnächst in Berlin. Dazu kann ich Ihnen hier nichts sagen. Ich stimme dem Verband zu: Es sind enorme Kosten. Aber bitte. Wir können es nicht abschaffen. Wir müssen das durchführen. Wir führen die Untersuchung kostengünstig durch, das hat Dr. Eysing deutlich gesagt. Bei der Trichinenuntersuchung ist es auch so, daß die Gebühren gestaffelt sind. Im kleinen Betrieb ist das teurer als in einer großen Versandschlachtereier, in der Tausende von Tieren am Tag untersucht werden.

Dr. Bernhard Eysing: Gestatten Sie mir zwei Anmerkungen: Wenn es wirklich zu einem Trichinenfall kommen würde - Sie wissen, wie eine Trichinose aussieht -, kann das tödlich enden. Es kann zu Behinderungen führen. Die Frage ist: Welchen Standard wollen wir haben? Das können wir diskutieren. Es ist kein Problem. Wenn die Trichinenbeschau nicht mehr durchgeführt wird, stellen wir sie auch nicht mehr in Rechnung.

Hier geht es darum - Sie merken es schon an -, wie und in welchem Rahmen wir die Gebühren erheben und wer die Fleischbeschau durchführt.

Wenn die Fleischbeschau hier erheblich teurer wäre als in den Niederlanden, dann würden nicht so viele lebende Schweine hierherkommen. Wir beobachten es täglich: Wir haben in großem Umfang niederländische Schweine. Wir bedauern es auch, daß dieser Schweinetourismus stattfindet.

Dr. Lutz Liebenau: Die Frage Beleihung stellt sich in einem größeren Zusammenhang, und zwar hinsichtlich der Tatsache, daß eine entsprechende Kostenreduzierung durchgeführt werden muß.

Ich darf daran erinnern: Auch die Legislative ist verpflichtet, europäisches Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt und vorbehaltlos anzuwenden. Das bedeutet: Sie müssen die EG-Pauschalgebühren einführen. Sie haben gar keine andere Wahl, hier höhere Gebühren mit Ausnahme für ganz spezifisch schlecht organisierte Betriebe festzusetzen. Das ist der Grundsatz. Damit stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Kostenreduzierung man hat. Eine dieser Möglichkeiten ist unter Umständen die Überlegung, ob man eine Beleihung installiert, um zu einer Kostenreduktion zu kommen. Das müssen Sie im einzelnen prüfen.

Kollege Weidmann hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Tarifverträge mehr oder minder Verträge zu Lasten Dritter sind, das heißt, daß die Arbeitgeberverbände zusammen mit der Gewerkschaft ÖTV die Tarifverträge aushandeln. Der Hoheitsträger legt diese Kostensteigerung in Form höherer Gebühren auf den Schlachtbetrieb um. So kann es in Zukunft

nicht gehen, wenn man sich daran erinnert, daß die EG-Pauschalgebühren als grundsätzliche Fleischuntersuchungsgebühren zu erheben sind.

Ein Vorschlag bezüglich der Kostenreduktion ist eine mögliche Abschaffung der Trichinenuntersuchung. Man wird überlegen müssen, ob es angesichts dieser recht seltenen Vorkommnisse überhaupt noch notwendig ist, diese Untersuchung durchzuführen - unter entsprechender Beteiligung des Bundesgesetzgebers, was im einzelnen im Gesetz festgelegt werden muß.

Die Einführung der EG-Pauschalgebühren wird nicht aus irgendwelchen Erwägungen der Schlachtbetriebe gefordert, sondern weil die Fleischuntersuchungsgebühren eine Wettbewerbsverzerrung im Europäischen Markt vermeiden sollen. Wir haben uns über den Dachverband, den OECDV, in dem die Schlacht- und Zerlegebetriebe organisiert sind, bereits eine vergleichende Untersuchung zukommen lassen. Die vergleichbaren EG-Mitgliedsstaaten, Dänemark, Holland, Frankreich und Italien, sind bereits auf der EG-Pauschalgebühr angelangt. Sie erheben schon gar nicht mehr. Das heißt, wir sind als Bundesrepublik in dieser Hinsicht Schlußlicht. Was das im europäischen Wettbewerb bedeutet, muß ich nicht im einzelnen erläutern.

Wenn teilweise das drei, vier- oder fünffache der EG-Pauschalgebühr von den Betrieben an Fleischuntersuchungsgebühren zu entrichten ist, bedeutet das, daß allein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit den Schlacht- und Zerlegebetrieben eine Angleichung an den Europäischen Standard so schnell als möglich gewährleistet werden muß. Ansonsten muß man davon ausgehen, daß Schlacht- und Zerlegebetriebe aufgrund der rein wirtschaftlichen Gegebenheiten dieses entsprechende Gebührengelände nicht auf Dauer werden verkraften können.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich möchte noch einmal auf den Anfang der Diskussion zurückkommen: Da haben insbesondere die kommunalen Spitzenverbände wie auch die Fleischwirtschaft erhebliche Kritik an dem Gesetzentwurf der Landesregierung geübt - einmal im Hinblick darauf, daß keine kostenpflichtigen Tatbestände aufgeführt sind; zum anderen diesbezüglich, daß keine Festlegung vorgenommen worden ist, wann die Kommunen von den europäischen Pauschalgebühren abweichen können. Das waren zwei Vorwürfe.

Vor dem Hintergrund dieser Vorwürfe stellt sich die Frage, ob der Gesetzentwurf der Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der Kritik der Kommunen in dieser Form überhaupt beratungsfähig ist und ob er in dieser Form verabschiedet werden kann - es sei denn, es gebe eine entsprechende Nachbesserung seitens der Landesregierung in der nächsten Zeit. Ich habe erhebliche Zweifel, ob dieser Gesetzentwurf so verabschiedet werden kann. Er kann ja durch entsprechende Anträge verändert und so angereichert werden, daß er hinterher auch brauchbar ist.

Mir geht es auch noch einmal um die Aussage Ihrerseits bezüglich der rückwirkenden Zahlungen mit Blick auf die Schlachtgebühren. Es wirf eine Frage sein, bezüglich der wir als Abgeordnete dieses Ausschusses vor allem auch von unseren Kommunalpolitikern in der nächsten Zeit angesprochen werden. In einem Schreiben weist die Landrätin des Kreises Gütersloh auf den Punkt hin:

"Sollte gerichtlich festgestellt werden, daß in Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Ermächtigung durch das Land für den Erlaß von Satzungen vorliegt, hat allein der Kreis Gütersloh für die Zeit von 1991 bis 1997 Beträge in zweistelliger Millionenhöhe an die Fleischindustrie zu erstatten."

(Karl-Heinz Rusche [SPD]: Rheinland-Pfalz zahlt schon aus!)

Eine Frage an den Landkreistag: Wie sieht das Gesamtbild in Nordrhein-Westfalen aus? Stellt sich das nur im Kreis Gütersloh so extrem dar, weil Gütersloh in Nordrhein-Westfalen ein Zentrum der Fleischindustrie ist?

Josef Mauss: In der Regel sind die Gebührenbescheide rechtsbeständig geworden. Sie sind nicht angegriffen worden - in der Regel. Eine Rückzahlung könnte nur notwendig sein, wenn der Gebührenbescheid nichtig wäre. Er ist bisher in keiner Rechtsprechung als nichtig erklärt worden - im Gegenteil: In Bayern gibt es bei ähnlicher Rechts- und Sachlage eine Entscheidung, die besagt, daß die Gebührenbescheide nicht nichtig, sondern nur rechtswidrig geworden sind. Wenn sie bestandskräftig sind, kann eine Rückforderung nicht mehr erfolgen.

Nichtig ist ein Verwaltungsakt - ein Gebührenbescheid ist ein Verwaltungsakt - nur, wenn die Rechtsprechung sagt: Die Rechtswidrigkeit steht auf der Stirn. Das ist nicht der Fall. Eine Rückzahlung ist demnach in der Regel nicht notwendig.

Was die Rückwirkung angeht, so gibt es eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Steuer- und Abgabenrecht. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Bei einer unechten Rückwirkung, bei der das Rechtsstaatsprinzip im Vordergrund steht - Vertrauensschutz und Rechtssicherheit sind wesentliche Aspekte des Rechtsstaatsprinzips -, ist das Vertrauen des Bürgers nicht schutzwürdig, wenn er mit einer rückwirkenden Regelung rechnen muß. Die EG-Bestimmungen sind im nachhinein in Kraft getreten. Sie sind nur nicht umgesetzt worden. Das muß man sagen.

Es gibt eine weitere Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, die besagt: Der Bürger kann im übrigen auch nicht auf das Recht vertrauen, wenn es unklar und verworren ist und man dem Gesetzgeber keinen Vorwurf daraus machen kann, daß er das nicht beseitigt. Auch dann kann sich der Bürger nicht auf das Rechtsstaatsprinzip des Vertrauensschutzes berufen, so daß wir davon ausgehen, daß die Rückwirkung rechtens ist und daß auch im umfangreichen Maße Beträge nicht zurückgefordert werden können - es sei denn, die Fleischindustrie oder die Betriebe greifen zu Rechtsmitteln. Wir haben keine Umfrage gemacht. Das scheint in der Vielzahl der Fälle nicht zu geschehen.

Dr. Lutz Liebenau: Zur Rückwirkung noch einmal: Es handelt sich nicht um eine unechte Rückwirkung, sondern um eine echte Rückwirkung. Der Gemeinschaftsbürger wird durch entsprechenden Gebührenerhebungen schlechter gestellt, sobald sie die EG-Pauschalgebühren überschreiten. Das ist der erste Punkt.

Zweiter Punkt: Was die Frage einer Rückwirkung anbetrifft, muß man unterscheiden, ob es sich um entsprechende Gemeinschaftsrechtsakte handelt, die bereits außer Kraft getreten sind - dann grundsätzlich keine Rückwirkung -, oder ob es sich um Gemeinschaftsrechte handelt, die noch in Kraft sind. Dann ist die Rückwirkung zwar möglich, aber unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechte, die der einzelne Gemeinschaftsbürger aufgrund der unmittelbaren Geltung - das darf man nicht vergessen. Wenn die Umsetzungsfrist vom zuständigen Bundes- oder Landesgesetzgeber für den Gemeinschaftsrechtsakt abgelaufen ist, haben diese Regelungen unmittelbare Rechtswirkung.

Rückzahlungen aufgrund entsprechender Nicht-Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten wären nicht erfolgt, wenn nicht bereits gerichtlich festgestellt worden ist, daß gegen EG-Gemeinschaftsrecht verstoßen wurde. Ob dies zu einer Nichtigkeit der Bescheide führt oder nicht, ist im Moment noch nicht abschließend geklärt.

Es gibt eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die besagt: Solange ein Gemeinschaftsrechtsakt nicht ordnungsgemäß in das nationale Recht transformiert ist, laufen keine Verfahrensfristen, das heißt weder eine Widerspruchsfrist noch eine Klagefrist. Das wurde bereits höchstrichterlich durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Man darf davon ausgehen, daß in einem weiteren Vorlageverfahren in naher Zukunft der Europäische Gerichtshof noch einmal angesprochen wird. Die Entscheidung wird aller Voraussicht nach so ausfallen wie auch die damalige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs.

Nun haben sehr viele Betriebe - für Gütersloh kann ich es schon sagen - seit 1991 den Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt. Nach Kenntnis der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, in der Sache EMED gilt, sind dann weiterhin Widersprüche eingelegt worden. Wir haben auch keinen Zweifel, daß der Europäische Gerichtshof bezüglich der Rechtsprechung, die er entwickelt hat, um als Korrektiv für die fehlende Umsetzung eines Gemeinschaftsrechtsaktes den einzelnen Gemeinschaftsbürgern die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen, entsprechend entscheiden wird, was nichts anderes bedeutet, als daß die Hoheitsträger - Kreise und Gemeinden - alle Gebühren, die über den EG-Pauschalgebühren seit 1991 gelegen haben, zurückzahlen müssen.

Der Einwand kam: Rheinland-Pfalz hat bereits damit begonnen, in großem Umfang auch aufgrund gerichtlicher Entscheidungen diese Differenzbeträge zu erstatten. Es liegt bereits eine entsprechende gerichtliche Entscheidung dafür vor, daß diese Differenzbeträge sogar mit dem Zinsschaden, der aufgrund des Differenzbetrages dem einzelnen Schlacht- und Zerlegebetrieb entstanden ist, zu zahlen ist. Das heißt, die entsprechenden Belastungen aufgrund der nicht rechtzeitigen Umsetzung der Gemeinschaftsrechtsakte wird sich in einem recht erheblichen Maße entwickeln, und zwar dergestalt, daß Kreise und Gemeinden zu erheblichen Rückzahlungen verpflichtet werden.

Dr. Grau: An die Vertreter der Fleischwirtschaft: Sie sprechen immer von Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EG. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, was ein beliebiger Unternehmer besser und billiger machen sollte. Wir sind jetzt bei drei Pfennig pro

Kilo Fleisch. Sie möchten ja vielleicht die Fleischschau ganz abschaffen, dann wären wir bei Null. Das wird Ihnen der Verbraucher entsprechend danken. Davon bin ich überzeugt.

Wie wollen Sie diese drei Pfennig reduzieren? Sie sprechen von Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EG. Sie müssen viele andere wettbewerbsverzerrende Faktoren auch sehen. Ich glaube nicht, daß das die drei Pfennig sind. Da sind ganz andere Faktoren angesagt.

Wollen Sie auch demnächst Ihren Mitarbeitern Löhne wie in Portugal oder Griechenland zahlen?

Silke Mackenthun (GRÜNE): Wir haben schon des öfteren darüber gesprochen, was eine Rückzahlung für die Kreise und Kommunen finanziell zu bedeuten hätte, wenn die Rückzahlung gefordert würde.

Hat schon jemand ausgerechnet, wieviel das bei den anhängigen Verfahren in Nordrhein-Westfalen bedeuten würde?

Josef Mauss: Wir haben einmal geschätzt: 80 Millionen DM.

Dr. Lutz Liebenau: Es ist im Moment schwierig zu überblicken, in welcher Größenordnung sich hier Rückforderungen ergeben werden. Ob es 80 Millionen DM oder mehr sind, vermag ich im Moment nicht zu sagen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Es gibt keine weiteren Fragen mehr. - Meine Damen und Herren! Wir sind ans Ende der Anhörung gelangt.

Es wurden gegensätzliche Meinungen ausgetauscht. Zum Teil sind sie im Raum stehen geblieben. Das ist gar nicht tragisch - im Gegenteil. Das ist der Sinn einer Anhörung. Deshalb haben wir Sie eingeladen.

Wenn es denn zu einer Verabschiedung des Gesetzes kommt, hoffe ich, daß die Dinge dann nicht mehr gegensätzlich gesehen werden, so daß es zu einem optimalen Gesetz kommt, in dem alle Seiten entsprechend Berücksichtigung finden.

Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, daß Sie hierher gekommen sind, die Fragen gestellt bzw. beantwortet haben. Kommen Sie gut nach Hause! - Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Kruse
Vorsitzender

24.11.1998/26.11.1998